

Begründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Schillerslage“

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	V
Rechtsgrundlagen	VI
I Planungsgegenstand	1
1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	1
1.1 Ziele und Zwecke der Planung	1
1.2 Anlass und Erforderlichkeit.....	1
2 Beschreibung des Plangebiets	2
2.1 Räumliche Lage	2
2.2 Änderungsbereich und Eigentumsverhältnisse	2
2.3 Gebiets-/Bestandssituation	3
2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	6
2.5 Erschließung	6
2.6 Planunterlage	6
3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen	7
3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	7
3.2 Landschaftsplanung.....	7
3.3 Überörtliche Fachplanungen	7
3.4 Aktueller Flächennutzungsplan.....	7
3.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept	8
4 Untersuchungsrahmen – Überblick über betroffene öffentliche und private Belange	8
II Planinhalte und Darstellungen	12
1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte ..	12
1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungs- und Standortalternativen	12
2 Erläuterung der Darstellungen	14
3 Flächenbilanz	14
III Umweltbericht	15
1 Einleitung	15
1.1 Ziele und Inhalte der Planung.....	15

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	15
2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
2.1 Untersuchungsrahmen der Umwelt-, Natur- und Artenschutzuntersuchung	17
2.2 Übersicht über das Plangebiet und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	17
2.3 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit	18
2.4 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	18
2.5 Schutzgut Boden.....	23
2.6 Schutzgut Fläche	25
2.7 Schutzgut Wasser	25
2.8 Schutzgut Klima/Luft.....	26
2.9 Wirkungsgefüge.....	26
2.10 Schutzgut Landschaft	26
2.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
2.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	27
2.13 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.14 Weitere Aspekte möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens.....	27
3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	28
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt.....	28
3.2 Art und Ausmaß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsgrundsätze.....	29
3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	30
4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
5 Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB.....	31
6 Zusätzliche Angaben.....	31
6.1 Darstellung des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	31
6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen.....	31
6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	32
IV Auswirkungen der Änderung des FNP und deren Abwägung	33
1 Auswirkungen auf die Umwelt und Abwägung.....	33
1.1 Allgemeiner Klimaschutz	33
1.2 Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landespflege	33
1.3 Schutzgebiete.....	34
1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	34

1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter	34
1.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	35
1.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	35
1.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen (wasserrechtl. Pläne, abfallrechtl. Pläne, immissionsschutzrechtl. Pläne)	35
1.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	35
1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter	35
1.11 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	36
2 Soziale Auswirkungen	36
2.1 Sozialgerechte Bodennutzung.....	36
2.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. auch Familien mit mehreren Kindern..	36
2.3 Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	36
2.4 Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung.....	36
2.5 Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung	36
2.6 Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer	36
2.7 Bildungswesen.....	36
2.8 Sport, Freizeit, Erholung	36
2.9 Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.....	36
2.10 Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge.....	36
3 Stadtplanerische Auswirkungen	36
3.1 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile.....	37
3.2 Baukultur.....	37
3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege / Archäologische Bodendenkmalpflege.....	37
3.4 Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	37
3.5 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	37
4 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	37
4.1 Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	37
4.2 Auswirkungen auf die Grundstückswerte.....	37
4.3 Anforderungen an kostensparendes Bauen.....	37
4.4 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	37
4.5 Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	37

4.6 Landwirtschaft.....	37
4.7 Forstwirtschaft.....	38
4.8 Aspekte des kommunalen Haushalts.....	38
5 Auswirkungen auf die Infrastruktur	38
5.1 Post- und Telekommunikationswesen	38
5.2 Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	38
5.3 Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	38
5.4 Personenverkehr.....	38
5.5 Güterverkehr.....	38
5.6 Mobilität der Bevölkerung	38
5.7 Sonstige Verkehrsarten	38
5.8 Sonstige technische Infrastrukturvorhaben	38
6 Weitere Auswirkungen	38
6.1 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	38
6.2 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz).....	39
6.3 Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	39
6.4 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	39
6.5 Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen ..	39
6.6 Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	39
6.7 Kleintierhaltung	39
6.8 Belange von Nachbargemeinden	39
6.9 Vorrang der Innenentwicklung	39
V Verfahren	40
1 Verfahrenswahl	40
2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden, Stellungnahmen	40
2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	40
2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	40
2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	42
2.4 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB).....	42
VI Quellenverzeichnis.....	46
VII Anhang.....	49

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Räumliche Lage im Stadtgebiet Burgdorf.....	2
Abb. 2: Geltungsbereich	3
Abb. 3: Luftbild	3
Abb. 4: Plangebiet im August 2019, Blickrichtung: Norden.....	3
Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stand Mai 2018	7
Abb. 6: Auszug ISEK.....	8
Abb. 7: Untersuchte Standorte in Schillerslage	12
Abb. 8: Biotoptypenkartierung 2018	21
Abb. 9: Bodentypen im Bereich der FNP-Änderung	24

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 27.03.2020 (BGBl. I S. 587).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2012 (Nds. GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (Nds. GVBl. I S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309).
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV, Verkehrslärmverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I, S. 2269).
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

I Planungsgegenstand

1 Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Schillerslage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes in Schillerslage geschaffen werden. Die Bauleitplanung dient insbesondere folgenden Zielen:

- Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“
- Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenfall sowie
- Einbindung des Gebietes und der künftigen baulichen Nutzung in das Orts- und Landschaftsbild im Übergang zur freien Landschaft.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit

Die Freiwillige Feuerwehr Schillerslage befindet sich im Bestand am Flachsfield am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Das Gebäude wurde 1974 errichtet und ist nach heutigen Maßstäben nicht mehr ausreichend für eine Feuerwehr ausgestattet. Nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des bestehenden Standorts beschloss der Rat der Stadt Burgdorf den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses. Der Feuerwehrbedarfsplan, der im Dezember 2019 vom Rat der Stadt Burgdorf beschlossen wurde, unterstützt die Entscheidung, da das Feuerwehrhaus mehrere wesentliche Vorgaben der DIN und UVV nicht vollständig einhält und keine Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort gesehen werden. Beispielhaft sind folgende Probleme bei der derzeitigen Nutzung des Feuerwehrhauses Schillerslage zu nennen:

- Keine kreuzungsfreien An- und Abfahrtswege, da der Zugang zum Feuerwehrhaus über die Tore erfolgt.
- Die Tore befinden sich in einem schlechten Zustand (geringe Breite, Unfallgefahr).
- Umkleidebereiche befinden sich in der Fahrzeughalle und sind nicht geschlechtergetrennt.
- Eine bauliche Schwarz-Weiß-Trennung (Trennung von schmutzigen, schadstoffhaltigen oder verkeimten Stoffen/Gegenständen vom sauberen Bereich) liegt nicht vor.
- Es gibt keine geschlechtergetrennten Toiletten, Duschen sind nicht vorhanden.

Da keine Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort bestehen, muss ein Neubau für die FFW Schillerslage umgesetzt werden. Zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“) ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

2 Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Der Ortsteil Schillerslage befindet sich etwa in 500 m Luftlinie von der Burgdorfer Weststadt entfernt und weist eine Bevölkerungsgröße von etwa 1.000 Einwohnern auf.

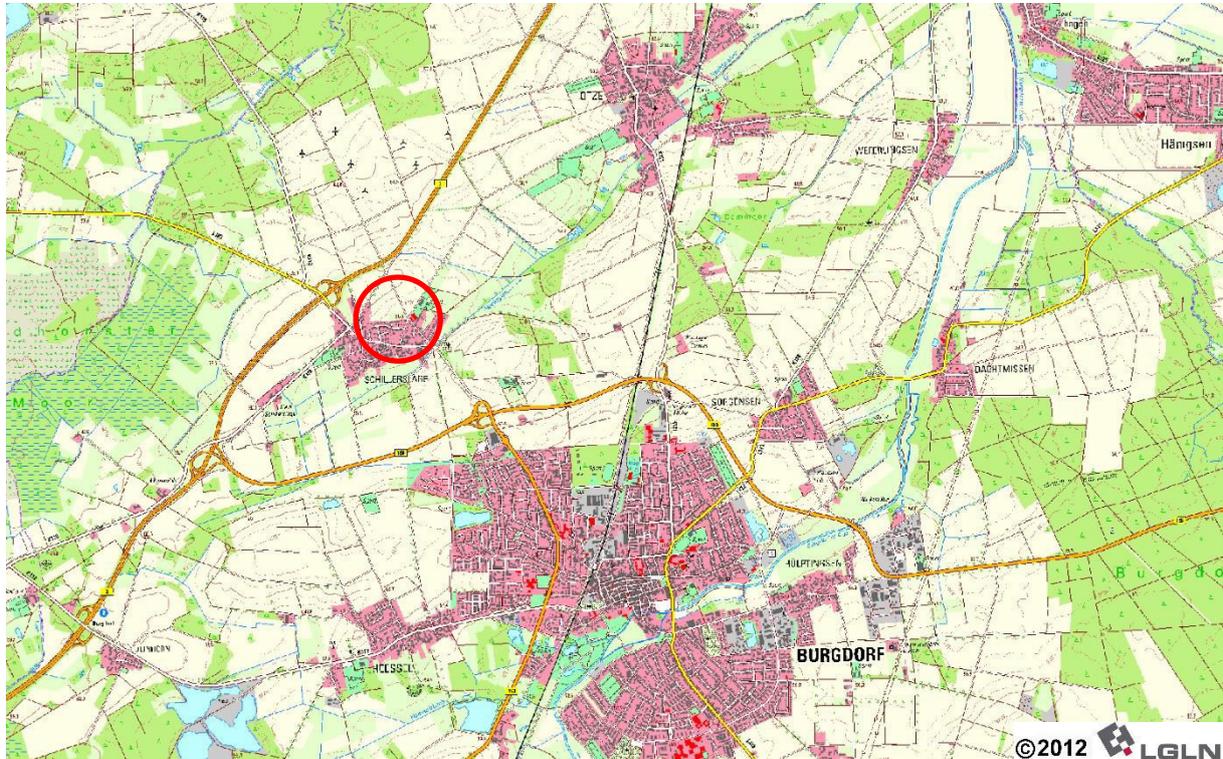


Abb. 1: Räumliche Lage im Stadtgebiet Burgdorf (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2012)

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortschaft. Im Osten grenzt das Plangebiet an den Kindergarten sowie den Altstandort der FFW Schillerslage. Hier befindet sich außerdem ein Bolzplatz, der von der Feuerwehr als Übungsplatz genutzt wird. In einer Entfernung von etwa 50 m zum nördlichen Plangebietsrand liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Pferdenutzung. Im Süden schließt das Plangebiet an die Bestandsbebauung am Flachsfeld, Rapsfeld und Buchweizenfeld an. Im Westen grenzen, getrennt durch den Alt Engenser Weg, Weideflächen an. Die Bebauung am Bergfeld befindet sich etwa 350 m westlich des Plangebiets.

2.2 Änderungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Schillerslage“ hat eine Gesamtgröße von ca. 3.000 m². Er umfasst das Flurstück 250/2, dessen Eigentumsrechte durch die Stadt gesichert wurden.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

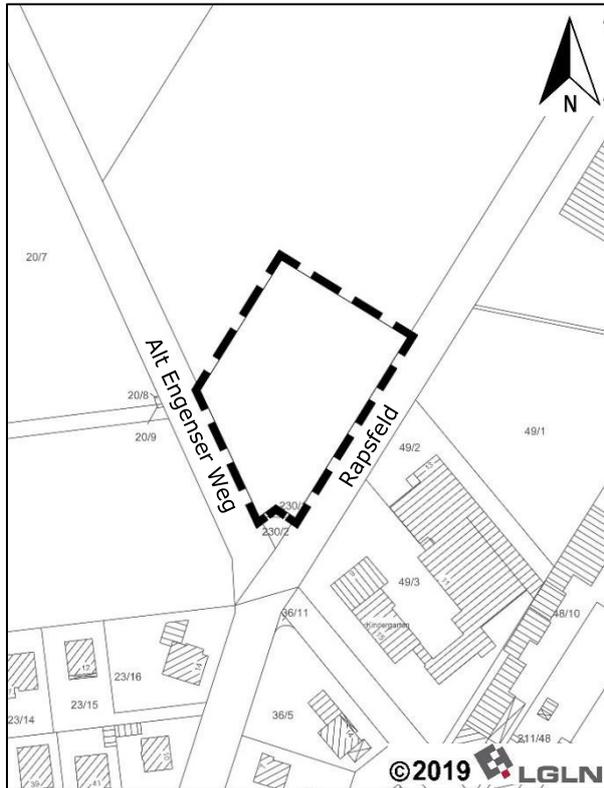


Abb. 2: Geltungsbereich (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2019)



Abb. 3: Luftbild (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2017)

2.3 Gebiets-/Bestandssituation



Abb. 4: Plangebiet im August 2019, Blickrichtung: Norden (Quelle: Eigene Darstellung)

2.3.1 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet in der Ortschaft Schillerslage wurde bis zum Erwerb durch die Stadt Burgdorf landwirtschaftlich genutzt.

2.3.2 Ortsbild

Der Ortsteil Schillerslage ist ein dörflich geprägter Ort, der sich insbesondere im südlichen Bereich noch durch einen verhältnismäßig hohen Anteil an landwirtschaftlichen Gehöften auszeichnet. Der nördliche Bereich des Ortes ist bereits durch kleinteilige Einfamilienhausbebauung geprägt. Hier befindet sich auch das Plangebiet.

Die Bebauung im Umfeld des Plangebietes stammt überwiegend aus den 1980er Jahren. Östlich der bestehenden Feuerwehr befindet sich neuere Bebauung der letzten 10 Jahre. Die Straßenzüge sind durch Straßenbegleitgrün (Baumalleen, grüne Randstreifen) gesäumt und auch die Privatgrundstücke weisen einen hohen Grünanteil auf.

Die Bestandsgebäude im Westen und Südwesten des Plangebiets sind überwiegend eingeschossig. Die Bebauung zwischen Rapsfeld und Flachsfeld im Süden des Gebietes sowie die Bestandsbebauung der bestehenden Feuerwehr und des Kindergartens (inkl. Sporthalle) sind höher und entsprechen eher einer zweigeschossigen Bebauung.

Der Ortsrand wird im Norden des Ortsteils durch die privaten Gärten der Bebauung am Buchweizenfeld gebildet. Im Nordosten sind die Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebs ortsrandprägend (Reithalle, Reitplätze).

2.3.3 Boden

Der Boden im Plangebiet weist eine homogene Zusammensetzung auf. Es wurde sandiger Mutterboden (feinsandiger, teils schwach grobsandiger, humoser Mittelsand) mit Stärken von etwa 0,3 m bis 0,7 m angetroffen. Im südlichen Bereich wird der Mutterboden von Geschiebedecksanden unterlagert (schluffiger Feinsand bis feinsandiger Mittelsand). Die Mächtigkeit des Geschiebedecksandes nimmt von Süden nach Norden von etwa 2 m auf 0,6 m ab. Im nördlichen Bereich wurde unter dem Mutterboden nur noch der die Geschiebedecksande unterlagernde Glazifluviatilsand angetroffen. Dabei handelt es sich um fein- und grobsandige Mittelsande, die z.T. geringe Kies- oder Schluffanteile aufweisen. In die Glazifluviatilsande sind in Teilbereichen dünne Lagen von Beckenschluff (feinsandiger Schluff, steif oder weich bis steif) und Beckensediment (stark schluffiger Feinsand) eingelagert. Die Sande sind mitteldicht, zur Tiefe auch mitteldicht bis dicht gelagert (ISM 2018, S. 4).

Eine Versickerung wird für den nördlichen Bereich empfohlen, da hier die Durchlässigkeit des Baugrunds geeignet ist. Im Süden des Plangebietes ist eine Versickerung nicht optimal möglich (ISM 2018, S. 9.).

2.3.4 Wasser, Lage im Wasserschutzgebiet

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Grundwasserniveau wurde im Mai 2018 erfasst. Dabei wurde Grundwasser in Tiefen zwischen 1,5 m und 2,5 m unter Geländeoberkante angetroffen. Der Grundwasserstand lag zum Untersuchungszeitpunkt auf einem mittleren Niveau und wurde z.T. durch die Bewässerung der Felder beeinflusst. Es muss bei ungünstigen Wetterbedingungen mit einem Anstieg des Grundwasserspiegels um wenige Dezimeter gerechnet werden (ISM 2018).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG) oder Trinkwassergewinnungsgebietes (TWG).

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Bei dem Plangebiet handelt es sich gemäß Landschaftsplanerischem Fachbeitrag (LaPIFB) um einen Bereich mit hoher bis sehr hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation.

2.3.5 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung (PGL, Juni 2018) wurde der Bestand im Hinblick auf Biotope und Pflanzen aufgenommen und bewertet. Das Plangebiet besteht zu einem Großteil aus Grünland-Einsaat. An den Randbereichen sind südwestlich und südöstlich Trittrasen und halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte verortet. Im Südosten wurde außerdem eine Teilfläche als Sandacker erfasst, der zudem gut mit Wildkräutervegetation ausgeprägt ist. Im Süden, direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Einzelbaum (Birke).

Bei der Kartierung konnten keine gefährdeten Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen festgestellt werden. Als wertvollere Arten wurden in dem Wildkrautstreifen die Kornblume und der Acker-Krummhals gefunden. Beide Arten gelten in südlicheren Gebieten (Börde, Hügelland) als gefährdet bzw. potentiell gefährdet.

Von April bis Juni 2018 wurde außerdem eine Erfassung der Brutvögel vorgenommen. Das Plangebiet bot keiner Vogelart die Grundlage zu einem Revier. Weder im Plangebiet noch in den angrenzenden Flächen wurden Bruten von Feldlerchen oder anderen Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel, etc.) festgestellt.

Das Plangebiet wird jedoch von Vogelarten aus umliegenden Bereichen als Nahrungsraum genutzt. Hier konnten eine einzelne Amsel sowie einige Haussperlinge im Plangebiet erfasst werden. Rauch- und Mehlschwalben überflogen das Plangebiet. Im Umfeld des Plangebiets wurden noch weitere Vogelarten festgestellt, die jedoch nicht in das Plangebiet einflogen: Bluthänfling, Grünfink, Hausrotschwanz, Ringeltaube, Star. Von diesen Arten gelten die Rauchschwalbe, der Bluthänfling sowie der Star als gefährdet (Rote Liste Niedersachsen).

2.3.6 Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag (LaPIGB, PGL, 2014) weist dem Plangebiet im Hinblick auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zu. Die Agrarlandschaft, die um Schillerslage herum durch Hecken und Baumreihen gegliedert ist, ist in der Umgebung des Plangebiets ein wenig offener (z.B. im Vergleich zum Bereich südlich von Schillerslage). Der landwirtschaftliche Weg „Rapsfeld“ wird von einer unregelmäßig dichten Baumreihe gesäumt. Auch die westlich befindliche Zollstraße und die B3 sind mit Bäumen gesäumt. Vereinzelt haben sich im nordöstlichen Bereich von Schillerslage Grünlandflächen gebildet. Das Geländere relief ist flachwellig mit Höhenunterschieden von weniger als einem Meter auf der Fläche.

Die landwirtschaftlichen Wege Rapsfeld und Alt Engenser Weg sind in das Radverkehrsnetz der Stadt Burgdorf aufgenommen (Stadt Burgdorf, 2012). Über den Alt Engenser Weg gelangt man nach Engensen, während das Rapsfeld in Richtung Otze führt. Als Maßnahme mit mittelfristiger Priorität wird der Ausbau des Weges Rapsfeld vorgesehen. Hier soll der Abschnitt zwischen Reiterhof und der nördlich befindlichen Kurve durchgängig asphaltiert werden.

2.3.7 Klima und Luft

Die Stadt Burgdorf liegt im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 688 mm/Jahr, die mittlere Jahrestemperatur bei 9,6 °C (PGL 2014).

Das Plangebiet hat keine Funktion als klimatischer Ausgleichsraum für das Stadtgebiet, sodass hier auch kein besonderer Schutzbedarf gesehen wird (PGL 2014).

2.3.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind in dem Plangebiet nicht bekannt.

Direkt südlich angrenzend an das Plangebiet (Kreuzung Alt Engenser Weg / Rapsfeld) befindet sich ein Beregnungsbrunnen, der erhalten bleiben soll.

2.3.9 Emissionsquellen

Als Emissionsquelle wirkt die Bundesstraße 3 auf das Plangebiet ein. Für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses sind diese jedoch unerheblich, da sich hier keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden werden.

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird eine Emissionsquelle für die benachbarte Bebauung darstellen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“.

2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet für den neuen Standort der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Baurechte bestehen für dieses Areal abseits der privilegierten Vorhaben nicht.

2.5 Erschließung

Der Standort befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage an der Straße „Rapsfeld“. Diese ist zwischen der „Sprengelstraße“ und der Straße „Flachsfeld“ als Gemeindestraße mit einem einseitigen Gehweg und seitlichen Parkflächen ausgebaut. Im weiteren Verlauf Richtung Otze ist das „Rapsfeld“ als landwirtschaftlicher Weg im Bereich des geplanten Feuerwehrhauses mit einer Asphaltdecke und unbefestigten Seitenräumen hergestellt (siehe Abb. 7, S. 12). Über das „Rapsfeld“ ist der Standort in wenigen hundert Metern an die örtliche Hauptverkehrsstraße „Sprengelstraße“ angebunden. Von hier ist der gesamte Ort gut zu erreichen. In nur etwa einem Kilometer Entfernung befindet sich die Auffahrt zur Bundesstraße 3.

Der Fuß- und Radverkehr wird gemeinsam mit dem Autoverkehr abgewickelt. Das Rapsfeld wird im Radverkehrskonzept der Stadt Burgdorf als Radweg mit Handlungsbedarf aufgeführt und stellt eine Verbindung von Schillerslage nach Otze her. Der Alt Engenser Weg ist bereits fertig ausgebaut und führt über eine Brücke über die B3 in Richtung Engensen.

2.6 Planunterlage

Der Stand der Planunterlage ist der 17.07.2019.

3 Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung einzustellen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover trifft für den Standort der Feuerwehr Schillerslage keine Festlegungen. Nordwestlich des Plangebietes wird ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Region Hannover 2016) festgelegt.

Die Abwägung der raumordnerischen Belange sind dem „Abschnitt IV Auswirkungen der Änderung des FNP und deren Abwägung“ zu entnehmen.

3.2 Landschaftsplanung

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag, der 2014 für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erstellt wurde, trifft Aussagen zu zahlreichen Landschaftsbestandteilen für die Gesamtstadt.

Für das Plangebiet werden dabei keine konkreten Maßnahmen vorgeschlagen (PGL 2014).

3.3 Überörtliche Fachplanungen

Für das Plangebiet sind weder aktuell noch zukünftig überörtliche Planungen bekannt. Das Plangebiet befindet sich in der Unternehmensflurbereinigung Burgdorf-Nord (Nr. 2084) zum Bau der Ortsumgehung (B188). Die Schlussfeststellung ist für 2021 geplant. Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird das zuständige Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim beteiligt.

3.4 Aktueller Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf stellt die Flächen des Plangebiets als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dar.

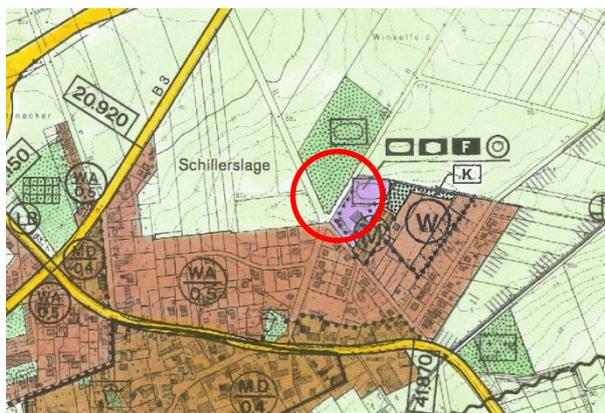


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stand Mai 2018

Die öffentliche Grünfläche (Sportplatz) setzt sich in Richtung Norden fort. Westlich des Plangebietes sind landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Im Süden stellt der FNP ein allgemeines Wohngebiet dar. Östlich des Plangebietes sind Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ lässt sich der Bebauungsplan 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“ nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln, so dass dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert wird.

3.5 Integriertes Stadtentwicklungskonzept

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Burgdorf ist eine informelle Planung zur weiteren Stadtentwicklung im Hinblick auf verschiedene Themenbereiche wie Wohnen, Verkehr oder Umwelt/Natur. Der Rat der Stadt Burgdorf hat sich am 25.08.2010 zu den Inhalten des ISEK bekannt. Sie sollen entsprechend des Beschlusses in die Abwägung zur Bauleitplanung eingebracht werden (Stadt Burgdorf 2010).

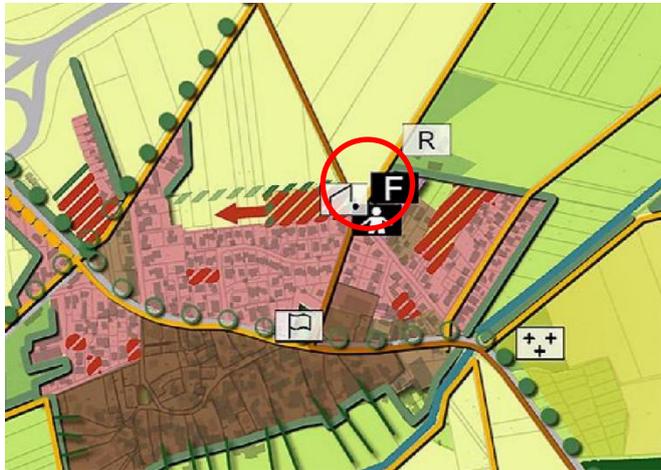


Abb. 6: Auszug ISEK

Das ISEK legt für das Plangebiet keine speziellen Entwicklungsperspektiven fest. Die bestehende Feuerwehr und der benachbarte Kindergarten werden im ISEK verortet.

Darüber hinaus sieht das ISEK in Schillerslage lediglich drei Standorte für eine Wohnbauentwicklung vor. Einer dieser Standorte befindet sich direkt südwestlich angrenzend an das Plangebiet. Bei der Neuplanung des Feuerwehrstandortes ist daher zwingend erforderlich, eine mögliche Wohnbebauung im Hinblick auf mögliche Einschränkungen durch Lärmemissionen zu berücksichtigen.

4 Untersuchungsrahmen – Überblick über betroffene öffentliche und private Belange

Folgende öffentliche und private Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“ berührt. Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über alle untersuchten Belange und eine Darstellung, welche Belange voraussichtlich betroffen sind. Die Betroffenheit wird dabei in die Kategorien „Nicht betroffen“, „positiv“ und „negativ“ eingeteilt und mit einer Skala („leicht betroffen“: •, „betroffen“: ••, „stark betroffen“: •••) versehen. Nicht betroffene Belange erhalten entsprechend keine Einordnung in die Skala.

Die einzelnen Belange und ihre Betroffenheit werden in den folgenden Kapiteln erläutert sowie gegeneinander und untereinander abgewogen.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Lfd. Nr.	Belang	Betroffenheit		
		Nicht betroffen	positiv •/••/•••	negativ •/••/•••
1 Belange des Umweltschutzes einschl. Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen				
1.1	Allgemeiner Klimaschutz	X		
1.2	Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb.			
	Schutzgut Fauna	X		
	Schutzgut Flora	X		
	Schutzgut Fläche			••
	Schutzgut Boden			•
	Schutzgut Wasser	X		
	Schutzgut Luft/Klima	X		
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	X		
	Landschaft			•
	Biologische Vielfalt	X		
1.3.1	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	X		
1.3.2	Sonstige Schutzgebiete	X		
1.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insg., insb. Fragen des Immissionsschutzes, wie			
	- Lärm			••
	- Luft	X		
	- Schwingungen/Erschütterungen	X		
	- Licht	X		
	- Wärme	X		
	- Strahlung	X		
	- Altlasten, Kampfmittel	X		
1.5	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonst. Sachgüter	X		
1.6	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	X		
1.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	X		
1.8	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insb.	X		
	Wasserrechtl. Pläne	X		
	Abfallrechtl. Pläne	X		

I Planungsgegenstand

Lfd. Nr.	Belang	Betroffenheit		
		Nicht betroffen	positiv •/••/•••	negativ •/••/•••
	Immissionsschutzrechtl. Pläne	X		
1.9	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsschutzgrenzwerte nicht überschritten werden	X		
1.10	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Nrn. 1.2, 1.4 und 1.5	X		
2 Soziale, demographische, kulturelle Belange				
2.1	Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung	X		
2.2	Wohnbedürfnisse der Bevölkerung	X		
2.3	Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	X		
2.4	Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung	X		
2.5	Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (insb. Familien, junge u. alte Menschen, Behinderte) – (infra)strukturelle Versorgung		•	
2.6	Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer		••	
2.7	Bildungswesen	X		
2.8	Sport, Freizeit, Erholung	X		
2.9	Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum	X		
2.10	Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	X		
3 Ortsbild, Landschaftsbild und Baukultur				
3.1	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	X		
3.2	Baukultur	X		
3.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	X		
3.4	Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze	X		
3.5	Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes			•
4 Ökonomische Belange				
4.1	Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung	X		
4.2	Beschränkung des Eigentums / Einschränkungen von Bau-rechten (Planungsschaden)	X		
4.3	Anforderungen kostensparendes Bauen	X		
4.4	Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	X		
4.5	Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung	X		

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Lfd. Nr.	Belang	Betroffenheit		
		Nicht betroffen	positiv •/••/•••	negativ •/••/•••
4.6	Landwirtschaft			•
4.7	Forstwirtschaft	X		
4.8	Erhaltung, Sicherung, Schaffung von Arbeitsplätzen (inkl. Einzelhandel, Handel, Handwerk)	X		
4.9	Aspekte des kommunalen Haushalts			•
5 Verkehr, Mobilität, Infrastruktur, Ver- und Entsorgung				
5.1	Post- und Telekommunikationswesen	X		
5.2	Versorgung, insb. mit Energie und Wasser	X		
5.3	Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall	X		
5.4	Personenverkehr	X		
5.5	Güterverkehr	X		
5.6	Mobilität der Bevölkerung inkl. ÖPNV und nicht motorisierter Verkehr (Vermeidung und Verringerung von Verkehr)	X		
5.7	Sonstige Verkehrsarten, soweit nicht schon erfasst (Bahn, Luftfahrt, Schifffahrt)	X		
5.8	Sonstige technische Infrastrukturvorhaben, soweit nicht schon erfasst	X		
6 Sonstige Einzelbelange				
6.1	Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse		••	
6.2	Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz)		••	
6.3	Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus	X		
6.4	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	X		
6.5	Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen			•
6.6	Belange des Hochwasserschutzes	X		
6.7	Kleintierhaltung	X		
6.8	Belange von Nachbargemeinden	X		
6.9	Vorrang der Innenentwicklung			••

II Planinhalte und Darstellungen

1 Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Planungs- und Standortalternativen

Für den neuen Standort des Feuerwehrgerätehauses wurden im Vorfeld mehrere Flächen im Hinblick auf ihre Eignung geprüft. Insgesamt sind dabei neun Flächen in die Betrachtung eingeflossen.

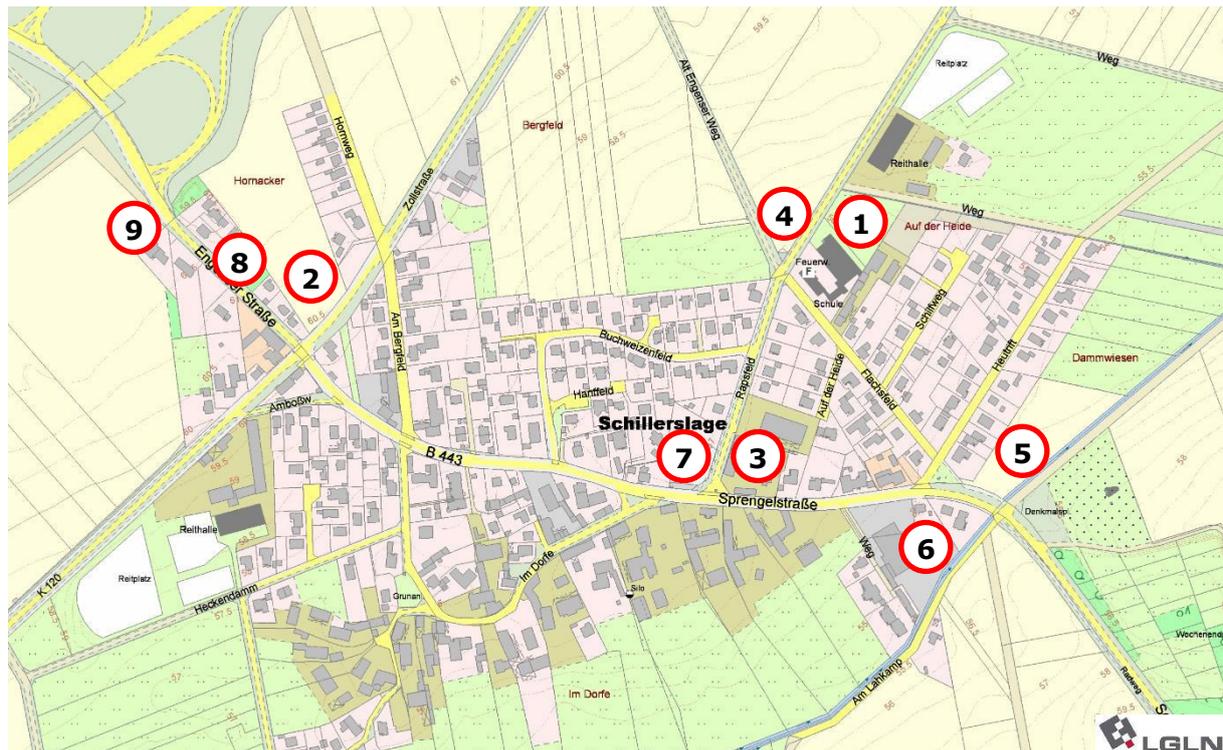


Abb. 7: Untersuchte Standorte in Schillerslage (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014)

Als Kriterien flossen unter anderem die Flächengröße, die Verfügbarkeit, potentielle Nutzungskonflikte und bestehendes Planungsrecht in die Betrachtung ein. Im Folgenden werden die Standorte kurz beleuchtet und die Abwägungsüberlegungen der Stadt Burgdorf dargestellt:

Fläche 1:	Der Standort ist im Bebauungsplan 4-05 „Flachsfeld 2“ als Bolzplatz festgesetzt. Die Fläche wird außerdem von der Feuerwehr Schillerslage als Übungsbahn genutzt. Mit einer Größe von etwa 3.800 m ² ist die Fläche ausreichend für einen Neubau eines Feuerwehrgerätehauses dimensioniert. Für eine Realisierung müsste der Bebauungsplan geändert werden. Darüber hinaus müsste eine neue Fläche für die Übungsbahn ermittelt werden.
Fläche 2:	Die Fläche befindet sich am westlichen Ortsrand in Schillerslage. Das ISEK sieht für den Standort eine Wohnbauentwicklung vor. Vorstellbar wäre an dem Standort eine Gesamtkonzeption, in der sowohl die Wohnbauentwicklung als auch ein neuer Feuerwehrstandort berücksichtigt wird. Insbesondere für die Wohnbebauung ist an diesem Standort die Nähe zur Bundesstraße 3 zu berücksichtigen, da hier mit starken Lärmemissionen zu rech-

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

	nen sein wird. Zum Zeitpunkt der Standortanalyse war nicht absehbar, inwieweit die Fläche für eine Entwicklung zur Verfügung steht. Es wird mit einer verhältnismäßig aufwändigen Planung an der Stelle gerechnet.
Fläche 3:	Bei der Fläche 3 handelt es sich um eine Hofstelle, die der Stadt Burgdorf angeboten wurde. Der Standort befindet sich unmittelbar im Ortskern, direkt gegenüber dem Festplatz an der Hauptstraße. Gegen eine Umnutzung spricht hier, dass es sich bei der Hofanlage um ortsbildprägende Gebäude handelt und sich die Lärmemissionen durch die Feuerwehr negativ auf die umliegende Wohnbebauung auswirken könnten.
Fläche 4:	Die Fläche befindet sich gegenüber von dem bestehenden Feuerwehrstandort. Zunächst wurde die Fläche zurückgestellt, da die Stadt hier keine Eigentümerin der Fläche war. Darüber hinaus bestehen langfristige Überlegungen, die eine Wohnbauentwicklung nördlich des Buchweizenfelds beinhalten. Die Fläche weist jedoch ein hohes Potential im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte auf. Neben der Lage direkt am bestehenden Standort, der weiterhin als Lagerfläche dienen soll, ist dies auch die Nähe zu der Übungsbahn.
Fläche 5:	Bei der Fläche 5 handelt es sich um eine Grünfläche direkt am östlichen Ortseingang von Schillerslage. Die Fläche wurde bereits sehr früh ausgeschlossen, da hier starke Restriktionen bestehen. So liegt der Standort direkt neben dem bestehenden Friedhof des Ortes. Die Ansiedlung einer Feuerwehr in direkter Nachbarschaft wird als unpassend angesehen (Totenruhe). Darüber hinaus besteht die Gefahr von negativen Lärmauswirkungen durch den Übungsbetrieb auf die westlich angrenzende Wohnbebauung. Außerdem würde durch die Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet (LSG-H49 Hechtgraben) ein aufwändiges Änderungsverfahren notwendig.
Fläche 6:	Auch die Fläche 6, die sich an einer alten Hofstelle im ländlich geprägten Ortskern befindet, schied schon früh aus konkreteren Überlegungen aus. Die Fläche hätte sich zwar in Bezug auf Größe und Lage für eine Umnutzung geeignet, stand jedoch nicht für die Stadt zum Erwerb zur Verfügung.
Fläche 7:	Bei der Fläche handelt es sich um den bestehenden Festplatz an der Hauptstraße, direkt im Ortskern. Die Fläche ist bereits früh bei der Standortssuche ausgeschlossen worden, da für eine Verlagerungen von Schützen- und Dorffesten keine anderen Flächen im Ort verfügbar sind.
Fläche 8:	Die Fläche 8 befindet sich am westlichen Ortsausgang von Schillerslage. Die Fläche wurde bereits früh aus den weiteren Überlegungen ausgeschlossen, da es sich hierbei um einen geschützten Landschaftsbestandteil handelt. Darüber hinaus besteht für die Fläche ein Altlastenverdacht. Die Nähe zur umliegenden Wohnbebauung lässt zudem Lärmkonflikte erwarten.
Fläche 9:	Am westlichen Ortseingang von Schillerslage befindet sich Fläche 9. Die Fläche wurde aufgrund ihrer geringen Größe bereits früh ausgeschlossen. Darüber hinaus befindet sich die Fläche direkt gegenüber der Zufahrt zur B3, so dass es hier im Alarmfall zu Gefahrensituationen kommen kann. Es besteht außerdem ein Altlastenverdacht.

Zu Beginn wurden lediglich die Flächen 1 (nördlich des bestehenden Feuerwehrstandorts) und 3 (alte Hofstelle gegenüber dem Festplatz) in die nähere Betrachtung einbezogen. Im Hinblick auf eine aufwändige Umnutzung der ortsbildprägenden Gebäude am Standort 3 wurde die Fläche dann verworfen. Stattdessen wurde die Fläche 4 (gegenüber dem alten Standort) in die nähere Betrachtung einbezogen. Dies ergab sich nicht zuletzt aufgrund der Nähe zum Altstandort und zur Übungsbahn. Neben den hier aufgeführten Flächen wurde aus dem Bauausschuss außerdem vorgeschlagen, den bestehenden Standort hinsichtlich eines Neu-/Umbaus zu prüfen.

II Planinhalte und Darstellungen

Als Favorit stellte sich dabei die Fläche 4 heraus. Gegen die Fläche 1 sprach insbesondere, dass hier mehrere Nutzungen vor Ort miteinander konkurrieren. Sowohl die bestehende Übungsbahn als auch der bestehende Bolzplatz sollten erhalten bleiben. Der Bolzplatz hätte in seiner Größe deutlich reduziert werden müssen, um den Feuerwehrneubau hier unterzubringen.

Ein Neu- bzw. Umbau am bestehenden Standort hat sich hingegen als zu aufwändig erwiesen. Neben den zu beengten Platzverhältnissen auf dem Grundstück wäre insbesondere eine Interimslösung für die Neu- bzw. Umbauzeit notwendig gewesen. Auch hier sind keine Flächen zur vorübergehenden Nutzung bekannt.

In seiner Sitzung vom 22.08.2017 beschloss der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf, dass die Fläche 4 für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses angekauft und die Bauleitplanung eingeleitet werden soll.

2 Erläuterung der Darstellungen

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Damit soll die Aufstellung des Bebauungsplans 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“ vorbereitet werden.

3 Flächenbilanz

Für das gesamte Plangebiet (2.989 m²) wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

III Umweltbericht

Der nachstehende Umweltbericht wurde von der Planungsgruppe Landespflege aus Hannover ausgearbeitet.

1 Einleitung

Die Stadt Burgdorf beabsichtigt eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), um am nördlichen Ortsrand von Schillerslage den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr zu ermöglichen. Parallel zu dieser FNP-Änderung befindet sich der Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ der Stadt Burgdorf in Aufstellung. Zur Vorbereitung der Bauleitplanung waren faunistische und landschaftsökologische Untersuchungen durchzuführen, um die Empfindlichkeit der betroffenen Landschaft gegenüber den Wirkungen der Bebauung einschätzen zu können. Der vorliegende Umweltbericht stellt die Erkenntnisse dieser Untersuchungen zusammen.

1.1 Ziele und Inhalte der Planung

Angaben zu Lage und Standort

Das von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Gebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage in der Gemarkung Schillerslage. Im Osten schließt das Gebiet mit der Straße Rapsfeld ab, im Westen wird es vom Alt Engenser Weg begrenzt. Nördlich des Gebietes befindet sich freie Feldflur.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans bezweckt die Erweiterung die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Schillerslage. Dazu wird die bestehende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geändert.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Planänderungsgebiets beträgt 2.989 m² und wird zukünftig vollständig als eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Welche Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 1, Abs. 6, Satz 7 BauGB (2017). In § 1a des BauGB ist schließlich geregelt, welche Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden sind. § 1a, Abs. 2 und Abs. 5 behandeln Grundsätze des vorsorgenden Umweltschutzes, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind, nämlich

- Schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Wiedernutzbarmachung von Flächen,
- Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß,
- Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen, Waldflächen und Wohnflächen nur im notwendigen Umfang,
- Erfordernisse des Klimaschutzes.

Die Anwendung der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (s. Kap. III.3) ist in § 1a Abs. 3 BauGB ebenso geregelt. § 1a Abs. 4 BauGB enthält Vorgaben zum Umgang mit Natura 2000-Gebieten. Im Umweltbericht (§2 Abs. 4 BauGB) ist darzulegen, welche Belange des Umweltschutzes durch die Änderung des Flächennutzungsplans berührt sind und wie mit den Belangen und Grundsätzen umgegangen wird.

Weitere Anforderungen an den vorsorgenden Umweltschutz enthalten das Bundesbodenschutzgesetz (BBODSCHG 2017) mit der dazugehörigen Bundesbodenschutzverordnung (BBODSCHV 2017) und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2019) sowie die entsprechenden Ausführungsgesetze des Landes Niedersachsen (NBODSCHG 2018, NWG 2019).

Hinsichtlich der auf das Untersuchungsgebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSCHG 2019) mit den entsprechenden Verordnungen (16. BIMSCHV - Verkehrslärmschutzverordnung von 2015) zu berücksichtigen. An Richtlinien ist zudem u. a. die DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) zu berücksichtigen.

Raumordnung

Nordwestlich der von der FNP-Änderung betroffenen Flächen ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP REGION HANNOVER 2016) ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Für das Planänderungsgebiet selbst treffen die Darstellungen des RROP keine spezifischen Aussagen.

Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben

➤ **Landschaftsrahmenplan Region Hannover**

Für das Planänderungsgebiet bestehen keine Schutzabsichten, und es gibt keine Hinweise auf andere als landwirtschaftliche Nutzungsansprüche (LRP REGION HANNOVER 2013). Auch sind das Planänderungsgebiet und seine nähere Umgebung nicht Teil des regionalen Biotopverbunds.

➤ **Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf**

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag Burgdorf (PGL 2014) stellt das Planänderungsgebiet als konfliktarm im Hinblick auf weitere Siedlungsentwicklung dar (Karte 9 des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags). Darüber hinaus bestehen für das Planänderungsgebiet keine Schutzabsichten im Rahmen des Schutzgebietssystems (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete o. ä.; s. Karte 7), und es sind hier keine Maßnahmen des besonderen Artenschutzes vorgesehen (s. Karte 8).

➤ **Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Burgdorf**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept (ISEK) der Stadt Burgdorf (ACKERS PARTNER STÄDTEBAU 2010) stellt eine informelle Planung zur weiteren Stadtentwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Belange wie Wohnen, Verkehr sowie Umwelt/Natur dar. Im ISEK werden für das Planänderungsgebiet keine spezifischen Aussagen zur Entwicklung getroffen. Die westlich des Planänderungsgebiets gelegenen un bebauten Grünlandflächen werden im ISEK als einer von drei für eine zukünftige Wohnbebauung in Schillerslage geeigneten Bereichen dargestellt.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“**➤ Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht**

Innerhalb des Planänderungsgebiets und in seinem Umfeld sind keine Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht vorhanden.

➤ Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Planänderungsgebiets und in seinem Umfeld sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung**2.1 Untersuchungsrahmen der Umwelt-, Natur- und Artenschutzuntersuchung**

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand innerhalb und im Umfeld des Plangebiets, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG, dargestellt und bewertet. Folgende Schutzgüter sind in diesem Fall relevant und werden deshalb vertieft betrachtet:

- Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft sowie
- kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Daran schließt sich die Beschreibung der mit der Planänderung verbundenen Auswirkungen sowie deren Bewertung an. Die mit der Planänderung verbundenen Umweltwirkungen werden so deutlich und dienen als Basis für die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen. Insofern werden auf Grund der sachlichen Zusammenhänge Bestandsaufnahme und Prognose in diesem Umweltbericht gemeinsam behandelt.

Die Erfassung des Umweltzustandes erfolgt bis auf den Bereich Arten und Biotope auf der Grundlage verfügbarer Unterlagen. Für das Schutzgut Arten und Biotope wurde 2018 eine Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten durchgeführt.

2.2 Übersicht über das Plangebiet und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Lage und Ausdehnung der FNP-Änderung sind in Abb. 9 dargestellt. Das Planänderungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Naturräumlich betrachtet liegt es am Rand der naturräumlichen Einheit „Hänigser Sande“, einem Teil des Naturraumes „Burgdorf-Peiner Geestplatten“. Das Untersuchungsgebiet (UG) wird als Grünland genutzt. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden angrenzende Grünlandflächen als Bedarfsparkplatz genutzt.

Das Untersuchungsgebiet für die Geländekartierungen ist etwas weiter gefasst als das Gebiet des Planänderung und beinhaltet auch die angrenzenden Wegraine (s. Abb. 8).

Für das Schutzgut Arten und Biotope wurden folgende Geländeerhebungen durchgeführt:

- Erfassung der Biotoptypen sowie der gefährdeten und geschützten Pflanzenarten

- Erfassung der Brut- und Gastvögel innerhalb und im Umfeld des Planänderungsgebietes

2.3 Schutzgut Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnnutzung, Arbeitsstätten und Wohnumfeld

Die FNP-Änderung schließt mit ihrer südlichen Spitze an ein bestehendes Wohngebiet an. In östlicher Richtung grenzt das Planänderungsgebiet an den bestehenden Standort der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage und den Kindergarten, diesen Nutzungen angelagert existiert ca. 100 m östlich des Planänderungsgebiets ebenfalls Wohnbebauung. Etwa 50 m nordöstlich des Planänderungsgebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im Wohnumfeld gelegene Arbeitsstätten befinden sich in der Kernstadt Burgdorf und auch in der Ortslage Schillerslage.

Bei Umsetzung der Änderung werden keine weiteren Arbeitsstätten vor Ort entstehen. Als landwirtschaftlich genutzte Fläche hat das Planänderungsgebiet als Wohnumfeld für die angrenzende bzw. in der Nähe befindliche Wohnnutzung eine geringe Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass sich jegliche feuerwehrbezogene Bebauung als siedlungstypisches Element ohne nachteilige Auswirkungen in das bestehende Wohnumfeld eingliedert. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds ist nicht zu erwarten.

Erholungsfunktion

Die das Planänderungsgebiet umgebende freie Landschaft ist größtenteils durch die nordwestlich verlaufende Bundesstraße B3 verlärmert (s. unten). Der von der FNP-Änderung betroffene Bereich hat keine hohe Bedeutung für die Erholung.

Durch die geplante Nutzungsänderung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten.

Lärmimmissionen

Die nordwestliche Umgebung des Planänderungsgebiets liegt innerhalb des Lärmbereichs der Bundesstraße B3 (LRP REGION HANNOVER 2013).

Eine zukünftige Nutzung des Planänderungsgebiets durch die Feuerwehr kann in der Umgebung zu erhöhten Lärmimmissionen führen.

Die voraussichtlich vom Betrieb des im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 4-06 geplanten Feuerwehrgerätehauses ausgehenden Lärmemissionen wurden im April 2018 durch ein schalltechnisches Gutachten beurteilt (AMT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2018). Es ergeben sich hiernach durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses bezüglich Lärmimmissionen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnnutzung im Umfeld.

2.4 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)

2.4.1 Biotope und Pflanzen

Im Planänderungsgebiet wurde Anfang Juni 2018 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und Gehölzbestände auf der Basis des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. DRACHENFELS 2016) durchgeführt. Kennzeichnende Pflanzenarten wurden aufgenommen. Im Zuge der Biotopkartierung wurde auch das Vorhandensein gefährdeter und geschützter Pflanzenarten überprüft. Die Biotoptypen wurden nach v. DRACHENFELS 2018 und nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags bewertet.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Im Folgenden wird die Biotopkartierung für das Untersuchungsgebiet in Tabelle (Tab. 1) und Karte (Abb. 8) wiedergegeben.

Vorherrschender Biotoptyp im Gebiet der FNP-Änderung ist Grünland-Einsaat (GA), also eine frisch mit Weidelgras eingesäte Grünlandfläche, praktisch noch ohne Vorkommen von Wiesenkräutern oder anderen Gräsern. Zum Zeitpunkt der Kartierung wurden angrenzende Grünlandflächen als Bedarfsparkplatz genutzt. Am südöstlichen Rand befindet sich ein Ackerstreifen, der auf Grund der Vielzahl verschiedener Ackerwildkräuter als „Sandacker, gute Ausprägung“ (AS+) einzustufen ist. Die nach Nordosten bzw. Nordwesten aus der Siedlung hinausführenden Wirtschaftswege, die das UG nach Südosten bzw. nach Südwesten hin begrenzen, werden von schmalen, nicht bewirtschafteten Streifen flankiert, die direkt am Weg als Trittrasen (GRT), dahinter als „halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM) ausgebildet sind. In der südlichen Ecke befindet sich im Umfeld eines kleinen Gebäudes ebenfalls eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte. Auch wächst hier eine Birke mittleren Alters; Höhlen oder Vogelnesster konnten an dem Baum nicht festgestellt werden.

Die Bewertung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2018) erfolgt anhand einer fünfstufigen Bewertungsskala (geringe Bedeutung - besondere Bedeutung, Wertstufen I bis V). Allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe III) kommt dem wildkrautreichen Ackerstreifen sowie den grasreichen Ruderalfluren in den Wegeseitenräumen zu. Der Streifen mit Trittrasen wird mit Wertstufe II eingestuft, da er den danebenliegenden halbruderalen Fluren hinsichtlich des Pflanzenartenreichtums kaum nachsteht. Nur geringe Bedeutung (Wertstufe I) kommt der artenarmen Grünland-Einsaat und dem überbauten Bereich zu.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, auch keine besonders naturnahen Flächen oder Ödland entsprechend § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Gefährdete Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen (GARVE 2004) konnten nicht festgestellt werden. Als etwas wertvollere Arten wurden im Ackerwildkrautstreifen die Kornblume (*Centaurea cyanus*) und der Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) gefunden, die etwas weiter südlich, in Börde und Hügelland, als gefährdet bzw. potentiell gefährdet gelten (Rote Liste Nds.: 3H bzw. VH).

III Umweltbericht

Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Biotoptyp Code	Biotoptyp Name	Wertstufen	Wert	Wertfaktor	Regenerationsfähigkeit *	kennzeichnende Arten
AS+	Sandacker mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation	(III) I	III	1	-	<i>Lycopsis arvensis</i> , <i>Centaurea cyanus</i> , <i>Chenopodium album</i> , <i>Convolvulus arvensis</i> , <i>Fallopia convolvulus</i> , <i>Tripleurospermum perforatum</i> , <i>Matricaria recutita</i> , <i>Echinochloa crus-galli</i>
GA	Grünland-Einsaat	(II) I	I	1	-	<i>Lolium perenne</i>
GRT	Trittrasen	(II) I	II	1	-	<i>Plantago major</i> , <i>Lolium perenne</i> , <i>Taraxacum officinale</i> , <i>Polygonum aviculare</i> , <i>Poa annua</i> , <i>Matricaria discoidea</i>
OYS	Sonstiges Bauwerk	I	I	0	-	
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III (II)	III	3	(*)	<i>Anthriscus sylvestris</i> , <i>Dactylis glomerata</i> , <i>Artemisia vulgaris</i> , <i>Bromus sterilis</i> , <i>Silene dioica</i> , <i>Achillea millefolia</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Urtica dioica</i> , <i>Lamium album</i> , <i>Geranium molle</i> , <i>Malva neglecta</i>
HBE	Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	E	-	2	**/*	<i>Betula pendula</i>

Biotoptyp:

+ = Acker bzw. Ackerränder mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation

Wertstufen:

Mögliche Wertstufen (Spannbreiten sind angegeben, sofern der Wert von der Ausprägung abhängig ist) gemäß v. DRACHENFELS (2018):

I = von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen); II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung; III = von allgemeiner Bedeutung; IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung; V = von besonderer Bedeutung

Wert:

Konkrete Ausprägung vor Ort, bewertet nach den Kriterien von v. DRACHENFELS (2018)

Wertfaktor:

Wertfaktoren nach Städtetagsmodell (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)

0 = weitgehend ohne Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 5 = sehr hohe Bedeutung

Regenerationsfähigkeit:

Regenerationsfähigkeit nach v. DRACHENFELS (2018): ** = schwer regenerierbar, * = bedingt regenerierbar

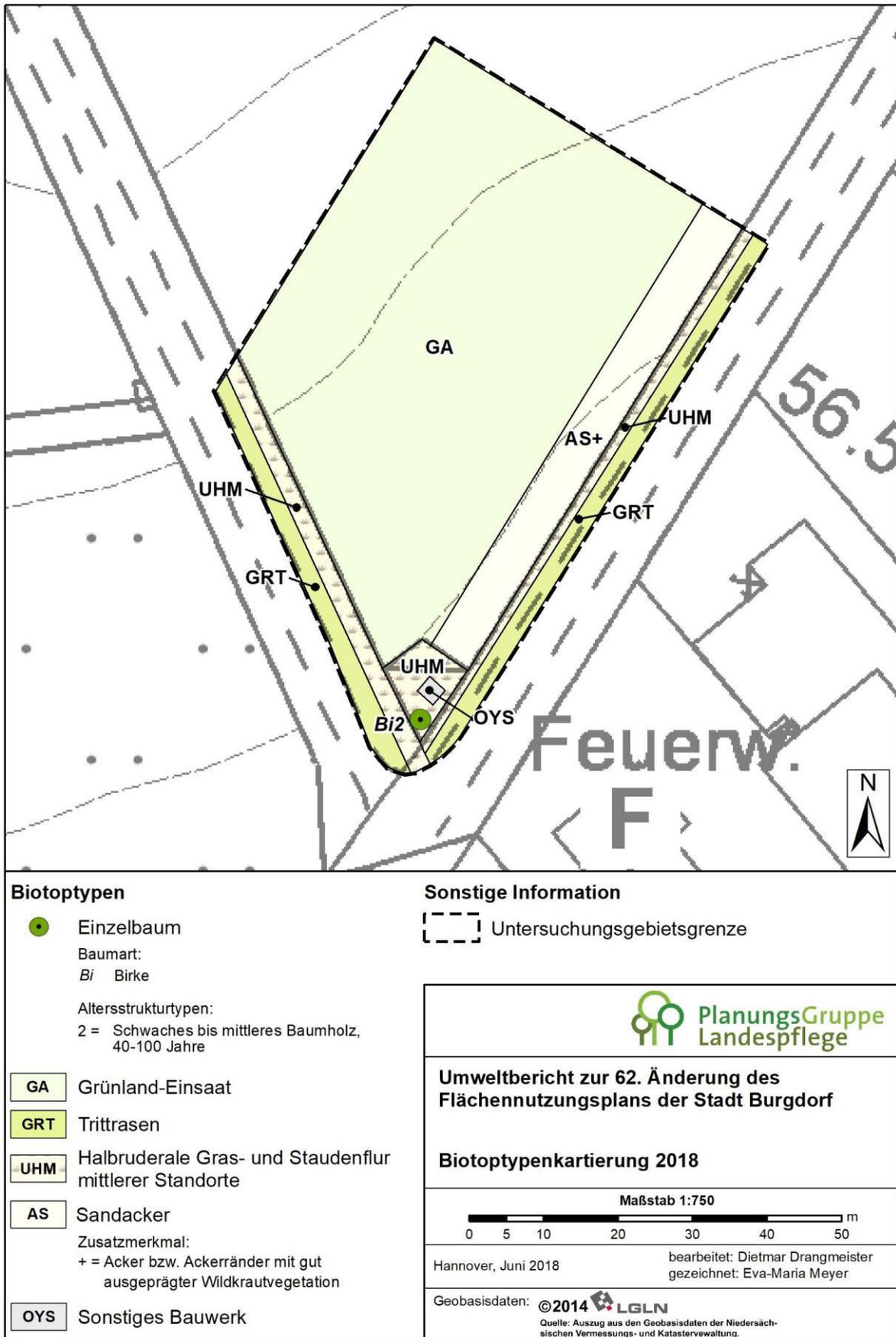


Abb. 8: Biotoptypenkartierung 2018

2.4.2 Tiere und ihre Lebensräume

Nach dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) stellt das Gebiet keinen Bereich mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dar.

Die in 2018 durchgeführten eigenen Erfassungen der **Brutvögel** wurden an folgenden Terminen durchgeführt:

17.4.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 15°C

10.5.18: sonnig, schwach windig aus SW, bis 19°C

21.5.18: sonnig, mittel windig aus SW, bis 15°C

10.6.18: bedeckt, windstill, bis 21°C

28.6.18: sonnig, schwach windig aus NW, bis 23°C

Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden statt.

Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet bot keiner Vogelart die Grundlage zu einem Revier. Es wurden weder im Planänderungsgebiet noch in den angrenzenden Flächen Bruten von Feldlerchen oder anderen Offenlandarten (Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Schafstelze, Wachtel etc.) festgestellt.

Es wurden aber aus den umliegenden Bereichen einfliegende Nahrungsgäste erfasst. Auch diesbezüglich war die Artenzahl gering, nur eine einzelne Amsel sowie einige Haussperlinge konnten im UG registriert werden. Zudem überflogen Rauch- und Mehlschwalben die Fläche und jagten nach Insekten. Neben den genannten Arten wurden im Umfeld des UG noch folgende Arten festgestellt, die jedoch nicht in das UG einflogen: Bluthänfling, Grünfink, Hausrotschwanz, Ringeltaube und Star.

Von den festgestellten Arten werden Rauchschwalbe, Bluthänfling und Star in der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER U. NIPKOW 2015) als gefährdet geführt (Gefährdungsgrad 3).

Biotopverbund

Nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover sind das Planänderungsgebiet und seine nähere Umgebung nicht Teil des regionalen Biotopverbunds (LRP REGION HANNOVER 2013).

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

2.4.3 Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope

Bei Umsetzung der Nutzungsänderung wird als Biototyp im Wesentlichen Grünland-Einsaat der Wertstufe 1 in Anspruch genommen. In geringerem Umfang ist auch Sandacker mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation der Wertstufe 3 betroffen. Gehölzbestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Eine Überbauung von Grünland- und Ackerbiotopen ist als Eingriff zu werten und entsprechend zu kompensieren. Eine naturnahe Gestaltung etwaiger Grünflächen kann eine Aufwertung gegenüber der heutigen Situation als Grünland-Einsaat bzw. Ackerbiotop darstellen und somit zu einer internen (Teil-)Kompensation der Biotopverluste führen.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Durch die im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ dargestellte Planung besteht ein externer Kompensationsbedarf von 615 m², wenn die Kompensationsfläche um eine Wertstufe verbessert wird.

Umweltauswirkungen auf die Avifauna

Da innerhalb des Planänderungsgebiets und seiner angrenzenden Flächen bei der Brutvogeluntersuchung keine Brutvogelreviere und auch nur eine geringe Anzahl an Nahrungsgästen festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass mit der Nutzungsänderung keine erhebliche Beeinträchtigung für die Lebensgrundlagen der ansässigen Brutvögel einhergeht.

Grundsätzlich lässt sich nicht völlig ausschließen, dass in anderen Jahren einzelne Bruten von Vögeln des Offenlands im Planänderungsgebiet möglich sind. Hiernach können, wenn auch mit einer geringen Wahrscheinlichkeit, zum Zeitpunkt der Bebauung der Flächen einzelne Gelege von Feldlerchen und anderen Feldvögeln vorhanden sein. Sollte während der Brutzeit gebaut werden, kann es daher durch Störungen zur Aufgabe der Brut oder gar zur Zerstörung von Gelegen kommen (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3). Um Konflikte dieser Art auszuschließen, sind auf Ebene des Bebauungsplans entsprechende Schutzmaßnahmen für Brutvögel des Offenlands vorzusehen.

2.5 Schutzgut Boden

Das Gebiet der FNP-Änderung weist an Bodentypen überwiegend Mittlere Braunerde sowie im östlichen Bereich auch Mittleren Gley-Podsol auf (s. Abb. 9; LBEG 2019a). Im Planänderungsgebiet kommen keine besonders schutzwürdigen Böden vor (LBEG 2019a). Nach dem Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (SCHNITTSTELLE BODEN U. BAADER KONZEPT GMBH 2009) sollen bei der Umweltprüfung die **Bodenfunktionen** im Vordergrund stehen. Die wichtigsten Wirkfaktoren mit den schwerwiegendsten Auswirkungen auf den Boden sind Versiegelung sowie Bodenabtrag und Auftrag/ Überdeckung. Durch die Versiegelung werden alle Bodenfunktionen zerstört, während durch Bodenauf- und -abtrag spezifische Funktionen wie die Lebensraumfunktion für spezialisierte Pflanzen oder die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte unterbunden werden können. Da diese Wirkfaktoren zu erheblichen Eingriffen führen können, werden sie im Folgenden näher betrachtet.

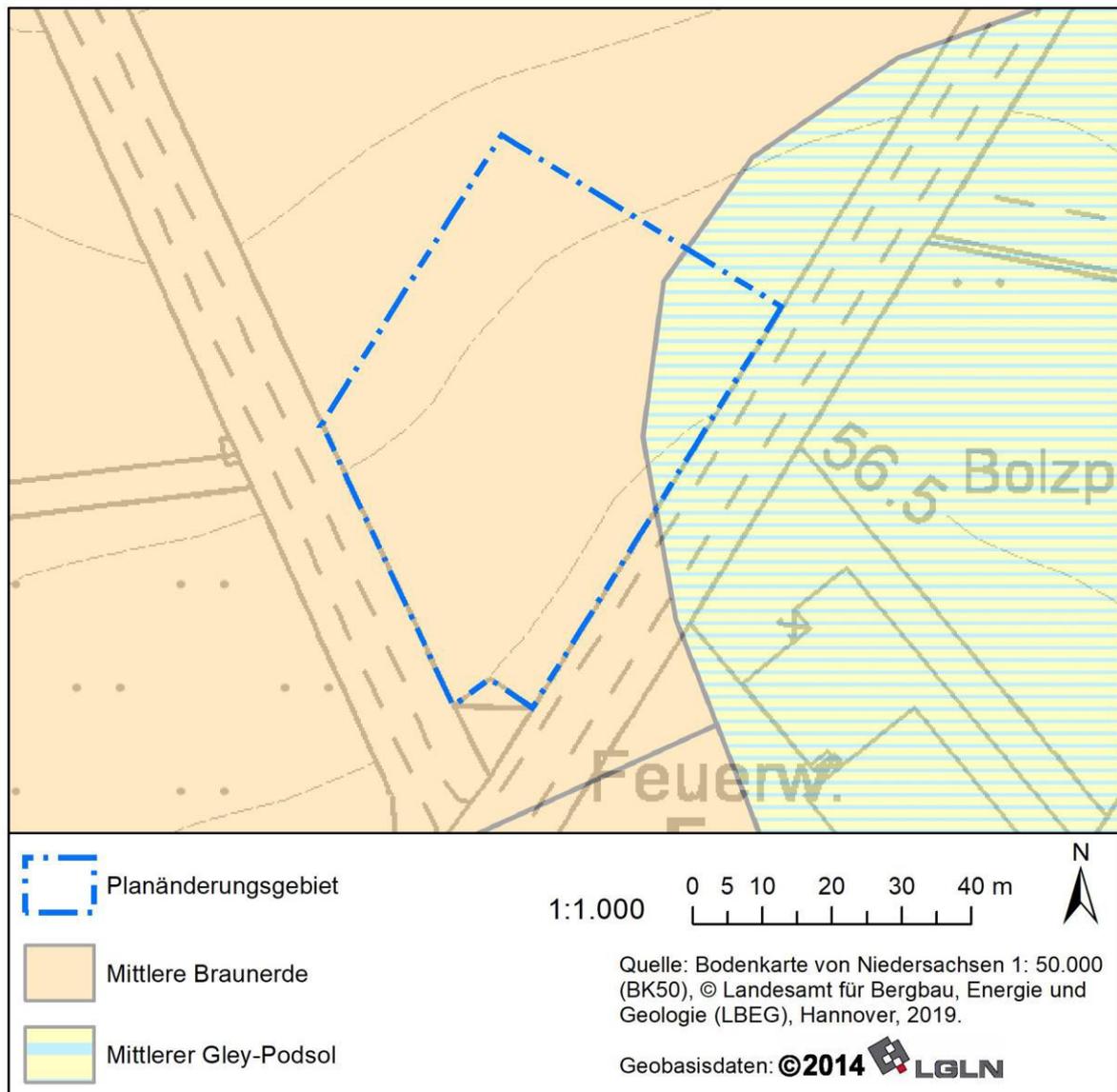


Abb. 9: Bodentypen im Bereich der FNP-Änderung

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

Versiegelung

Der parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 4-06 sieht eine Neuversiegelung auf einer Fläche von 2.149 m² vor. Die Versiegelung bedeutet den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen und ist als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 14 BNatSchG zu bewerten. Daher ist dieser Eingriffstatbestand bei der Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Bodenauf- und -abtrag

Zu Bodenauf- und -abtrag und Bodenverdichtung kommt es vor allem während der Bauphase bei der Herrichtung des Geländes für die Anlage der Gebäude, der Grünflächen und der Parkplätze. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenauf- und -abtrag werden über die Eingriffsbeurteilung der Biotope ausreichend erfasst.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“**2.6 Schutzgut Fläche**

Durch die Nutzungsänderung kommt es zu einer Flächenneuanspruchnahme von 2.989 m². Die Flächeninanspruchnahme ist auf das notwendige Maß beschränkt.

Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die geplante Art der Flächennutzung ist im Wesentlichen Bebauung, dazu kommt die Nutzung als Parkplatz- sowie als Grünflächen. Diese Flächennutzung ist langfristig angelegt, grundsätzlich aber reversibel, wobei die verlorenen Bodenfunktionen nur bedingt wiederhergestellt werden könnten.

2.7 Schutzgut Wasser**Grundwasser**

Das Planänderungsgebiet liegt im hydrogeologischen Teilraum „Burgdorfer Geest“ (LBEG 2019b) und gehört der hydrogeologischen Einheit der „Flussablagerungen, Hang- und Schwemmablagerungen“ an (ebda.). Das Grundwasser bewegt sich in diesem Gebiet in mehreren Grundwasserstockwerken (Elbracht et al. 2007: 46). Im oberen Stockwerk fließt das Grundwasser entsprechend der Neigung der Geländeoberfläche (ebda.), im Planänderungsgebiet demnach in östliche Richtung. Bei Sondierungen im Gebiet im Mai 2018 wurde das Grundwasser in einer Tiefe von 1,5 bis 2,0 m unter GOK angetroffen (INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL 2018: 4). Die Grundwasserneubildung liegt bei 151-200 mm/Jahr (LBEG 2019b). Das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung ist als gering einzustufen (ebda.).

Wichtige Bereiche für das Schutzgut Grundwasser liegen nicht vor.

Oberflächenwasser

Im Bereich der Nutzungsänderung und seiner direkten Umgebung existieren keine Oberflächengewässer.

Wassernutzung

In ca. 500 m Entfernung des Planänderungsgebiets befindet sich südöstlich der Ortschaft Schillerslage das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung zum Wasserwerk „Stadt Burgdorf“ (RROP REGION HANNOVER 2016).

Versickerungsfähigkeit des Untergrunds

Inwieweit die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds gegeben ist, wurde in einem Ingenieurgeologischen Gutachten (INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL 2018) untersucht. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gutachtens weist der Baugrund nur in Teilbereichen eine ausreichende Durchlässigkeit auf, eine Versickerung von Niederschlagswasser ist demnach nur im nördlichen Bereich des Planänderungsgebiets möglich.

Bewertung des besonderen Schutzbedarfs nach Städtetagsmodell

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Nutzungsänderung nicht berührt.

Sollte das anfallende Niederschlagswassers vor Ort versickert bzw. rückgehalten werden, so sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Hierbei müssen allerdings auf Bauungsplanebene ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung

betriebsbedingter Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser festgesetzt werden. Wird stattdessen eine Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation bzw. einen Vorfluter umgesetzt, so führt dies zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dar und ist zu vermeiden. Daher sind auf Ebene des Bebauungsplans alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Rückhaltung des Regenwassers auszuschöpfen, um auch zukünftig eine ausreichende Grundwasserneubildung sicherzustellen und die auf Grund des Klimawandels in Zukunft vermehrt und intensiver auftretenden Regenereignisse möglichst schadlos abzuleiten.

2.8 Schutzgut Klima/Luft

Das Stadtgebiet Burgdorf befindet sich im Übergangsbereich zwischen maritimem und kontinentalem Klima. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge im Stadtgebiet liegt bei 688 mm/Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt etwa 9,6 °C (PGL 2014).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Ausgleichsraums für das Stadtgebiet.

Ein besonderer Schutzbedarf wird nicht gesehen, da nach Landschaftsplanerischem Fachbeitrag der Stadt Burgdorf (PGL 2014) dem Untersuchungsgebiet keine Ausgleichsfunktion zugesprochen wird.

Durch die Nutzungsänderung wird sich keine erhebliche Veränderung der klimatischen Situation ergeben.

2.9 Wirkungsgefüge

Zwischen den in Kap. III.2.4 bis III.2.8 behandelten Schutzgütern besteht ein Wirkungsgefüge aus vielfältigen Wechselbeziehungen. Daher wirkt sich die direkte Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung eines Schutzguts in der Regel indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

Im Planungsgebiet bestehen keine besonderen, über die allgemeinen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehenden Wechselbeziehungen. Es ergeben sich daher aus der Betrachtung des Wirkungsgefüges keine zusätzlichen Aussagen für das Plangebiet, die über die in Kap. III.2.4 bis III.2.8 getroffenen Aussagen hinausgehen.

2.10 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich der FNP-Änderung ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Pferdebeweidung sowie den teilweise durch Gehölze landschaftlich eingebundenen Siedlungsrand geprägt. Die das Planänderungsgebiet umgebende freie Landschaft ist zu weiten Teilen durch die nordwestlich verlaufende Bundesstraße B3 verlärmert. Nach dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan Burgdorf (PGL 2014) befindet sich das Planänderungsgebiet im Landschaftsraum „Otzer Geest“ und innerhalb dessen im Randbereich der Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft nordöstlich Schillerslage“. Dieser wird eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet (PGL 2014: 54). Auch die Landschaftsbildbewertung des LRP (LRP REGION HANNOVER 2013, Karte 2) kommt zu der Beurteilung, dass das Landschaftsbild in dem betreffenden Landschaftsraum von mittlerer Bedeutung ist.

Ein besonderer Schutzbedarf ist nicht gegeben.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Durch die Nutzungsänderung wird ein Teil der Agrarlandschaft überbaut, das Landschaftsbild im Raum wird allerdings nicht grundsätzlich überprägt, weil sich die Bebauung unmittelbar an die vorhandene Siedlungsbebauung anschließt. Durch die im parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 4-06 vorgesehene Eingrünung des geplanten Gebäudes gegenüber der freien Landschaft wird sich langfristig keine negative Änderung des Landschaftsbildes ergeben.

2.11 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Dass während der Bauarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt werden, ist aber nicht auszuschließen. Entsprechend muss auf Bebauungsplanebene eine textliche Festsetzung getroffen werden, wonach etwaige Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

2.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit und den übrigen Schutzgütern. Die Lebensbedingungen der Menschen im Plangebiet sowie in angrenzenden Bereichen sind durch die umweltbezogenen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter teilweise direkt betroffen. Die Bodenversiegelung und Überbebauung von Biotopen wirken sich beispielsweise auf die lebensnotwendige Grundwasserneubildung und die örtliche Artenvielfalt aus und beeinflussen damit die Lebensqualität der Anwohner.

Es ergeben sich aus der Betrachtung dieser Wechselwirkungen keine zusätzlichen Aussagen für das Plangebiet, die über die in Kap. III.2.3 bis III.2.11 getroffenen Aussagen hinausgehen.

2.13 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung unterbleiben die Eingriffe und Beeinträchtigungen, die mit der Bebauung verbunden sind. Da die Erforderlichkeit eines neuen Feuerwehrgerätehauses vom Rat der Stadt Burgdorf bestätigt wurde, wird dessen Errichtung in diesem Fall an einer anderen Stelle stattfinden, was möglicherweise stärkere Eingriffe und Beeinträchtigungen der Umwelt als im Planungsfall nach sich ziehen würde.

2.14 Weitere Aspekte möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Im Folgenden soll auf einige weitere Aspekte eingegangen werden, die sich aus der Novellierung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) ergeben:

aa): Es sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weiteren während der Bau- phase auftretenden erheblichen Veränderungen, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst wurden, ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht geplant.

bb): Hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weiteren erheblichen Veränderungen, die nicht im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst wurden.

cc): Hinsichtlich der Emission von Schadstoffen und anderen Wirkungen ergeben sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weiteren erheblichen Veränderungen der Umwelt.

dd): Es ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass die im Rahmen der Umsetzung der Planung, z.B. während der Bauphase, entstehenden Abfälle wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

ee) Im Rahmen der dem parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 4-06 zugrundeliegenden Untersuchungen wurde den Risiken der Lärmbelastungen für die menschliche Gesundheit nachgegangen. Weitere Risiken, auch durch Unfälle und Katastrophen, sind derzeit nicht ersichtlich.

ff) Kumulierende Effekte im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind grundsätzlich nicht gänzlich auszuschließen. Zusammenhänge zu den Auswirkungen anderer Plangebiete sind allerdings nicht ersichtlich, da die Bauleitplanung derzeit in der weiteren Umgebung keine Bebauung vorsieht.

gg) Das Vorhaben bedeutet lediglich die Standortverlagerung des Feuerwehrgerätehauses um weniger als 100 m. Es wird daher kein zusätzlicher Verkehr erzeugt, somit wird der Klimawandel durch diese Änderung des Flächennutzungsplans nicht befördert. Eine spezifische Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht ersichtlich.

hh) Inwieweit die beim Übungsbetrieb von der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage eingesetzten Techniken und Stoffe zu weiteren schädlichen Umweltwirkungen führen können, lässt sich im Rahmen der Umweltuntersuchung zur FNP-Änderung nicht beurteilen und bleibt den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan 4-06 (PGL 2018) dargestellte, artenschutzrechtlich begründete Schutzmaßnahme der Beschränkung der Bautätigkeit im Zeitraum zwischen dem 1.3. und dem 15.8. dient zugleich der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt entsprechend § 15 (1) BNatSchG.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- **Niederschlagswasserversickerung**
Durch Festsetzungen im Bebauungsplan sollte sichergestellt werden, dass das im Plangebiet anfallende Regenwasser weitgehend versickert wird. Diese Maßnahme vermindert die Verluste bei der Grundwasserneubildung und einen erhöhten Oberflächenabfluss.
- **Vermeidung von Bodenverdichtung**
In den von baulichen Anlagen nicht beanspruchten Flächen ist eine Verdichtung der diesbezüglich empfindlichen Böden zu vermeiden, insbesondere durch entsprechende Baufeldabspernungen, die sicherstellen, dass eine Überfahung während der Bauphase vermieden wird. Ggf. sind bei nur temporärer Inanspruchnahme Baumatten auszulegen.
- **Gehölzschutz während der Bauphase**
Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baustelleneinrichtungen und Baumaßnahmen sind Bäume, Großsträucher und sonstige Vegetationsbestände gemäß RAS-LP 4 zu erhalten. Dies gilt insbesondere für den im Südwesten des Untersuchungsgebiets bestehenden Einzelbaum (Birke). Der Wurzelbereich von Gehölzen ist bei Bodenauf- und -abtrag gemäß DIN 18920 zu schützen.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“**3.2 Art und Ausmaß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsgrundsätze**

Die Ermittlung des Eingriffs und die Dimensionierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen orientieren sich an der diesbezüglichen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetags (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Durch die im parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 4-06 festgesetzte Bebauung ergeben sich folgende unvermeidbare Eingriffstatbestände, die durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind:

- der Verlust von Biotopen geringer und mittlerer Wertigkeit,
- die Versiegelung von Boden allgemeiner Bedeutung sowie
- die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses (nur bei weitgehender Ableitung des Niederschlagswassers).

Nach den Vorgaben des Städtetagmodells sind für Eingriffe in Bereiche mit besonderem Schutzbedarf spezifische Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die über den rechnerisch ermittelten Ausgleich für Biotopverluste hinausgehen können. Aus der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (s. Kap. III.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung) hat sich für kein Schutzgut ein besonderer Schutzbedarf feststellen lassen.

Kompensationsmaßnahmen sollten möglichst mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes, in diesem Fall des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags (PGL 2014), sowie des aktuellen Landschaftsrahmenplanes (LRP REGION HANNOVER 2013) übereinstimmen, bzw. dazu beitragen, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden. Außerdem ist es sinnvoll, Maßnahmen durchzuführen, die auch den Anforderungen, die sich aus der Anwendung des Artenschutzrechtes (s. PGL 2018) ergeben, genügen.

Versiegelung von Boden

Bei vollständiger Überbauung des Planänderungsgebiets käme es zu einer Neuversiegelung auf einer Fläche von 2.989 m². Der parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 4-06 sieht eine Neuversiegelung auf einer Fläche von 2.149 m² vor. Die Versiegelung von Böden und der damit verbundene Verlust sämtlicher Bodenfunktionen müssen als erhebliche Beeinträchtigung auf Bebauungsplanebene kompensiert werden, der Ausgleich ist nach Städtetagsmodell grundsätzlich durch eine erfolgte Kompensation der zu kompensierenden Biotopverluste ausreichend gegeben (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

Verlust von Biotopen

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das Verfahren nach dem Niedersächsischer Städtetag (2013) angewandt. Es handelt sich dabei um ein Biotopwertverfahren. Die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope bildet die Grundlage der Bilanzierung. Eingriffe in die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden) werden über die Bilanzierung der Biotopwerte implizit miterfasst. Sofern ein besonderer Schutzbedarf besteht, sollte auf diesen „durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden“ (ebda.).

In der nachfolgenden Tab. 2 wird zunächst für das Gebiet der FNP-Änderung der Flächenwert des Bestandes anhand der vorhandenen Biotopwerte und der Flächengröße berechnet. In der gleichen Weise wird der voraussichtliche Biotopwert bei Änderung des

FNP bei vollständiger Überbauung ermittelt. Aus der Differenz der Flächenwerte ergibt sich der maximale Kompensationsbedarf.

Tab. 2: Bilanzierung des maximalen Kompensationsbedarfs

Bestand Planänderungsgebiet - Biotope					
Biototyp	Bezeichnung		Wertfaktor	Fläche (m²)	Flächenwert
AS+	Sandacker mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation		1	418	418
GA	Grünland-Einsaat		1	2.571	2.571
Summe:				2.989	2.989

Planung Planänderungsgebiet - Biotope					
Biototyp	Bezeichnung	FNP	Wertfaktor	Fläche (m²)	Flächenwert
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	Flächen für den Gemeinbedarf	0	2.989	0
Summe:				2.989	0

Kompensationsbedarf = Differenz Bestand - Planung					2.989
--	--	--	--	--	--------------

Bei vollständiger Überbauung des Planänderungsgebiets käme es nach Städtetagmodell (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) zu einem externen Kompensationsbedarf von 2.989 m², wenn nur ein Wertstufensprung um eine Wertstufe gelingt. Um die erforderliche Kompensationsfläche zu verringern, ist auf Bebauungsplanebene eine Kompensationsmaßnahme anzustreben, die eine Wertstufenerhöhung um 2 Stufen erreicht. Dadurch würde sich der Flächenbedarf auf die Hälfte reduzieren. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Ackerfläche in ein Extensivgrünland (GE) umgewandelt wird.

Für den parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 4-06 beträgt der externe Kompensationsbedarf auf Grund einer internen Kompensationsfläche lediglich 615 m².

Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses

Der parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan 4-06 sieht eine Neuversiegelung auf einer Fläche von 2.149 m² vor. Kommt es zukünftig zu einer weitgehenden Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation, werden demnach die Niederschläge einer Fläche von bis zu 2.149 m² der Grundwasserneubildung entzogen, zudem erhöht sich der Oberflächenabfluss um diese Niederschlagswassermenge. Eine solche Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses Dimension müssten als erhebliche Beeinträchtigung auf Bebauungsplanebene kompensiert werden, der Ausgleich ist nach Städtetagsmodell grundsätzlich durch eine erfolgte Kompensation der zu kompensierenden Biotopverluste ausreichend gegeben (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013).

3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind auf Bebauungsplanebene zu planen und festzusetzen. Hierbei sind die in Kap. 3.2 Art und Aus-

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

maß von erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Kompensationsgrundsätze formulierten Kompensationsgrundsätze zu beachten.

Zur externen Kompensation des Eingriffs sieht der parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 4-06 vor, Wertpunkte vom Ökokonto der Stadt Burgdorf abzubuchen.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der Planung wurden insgesamt 9 verschiedene Standorte bezüglich Ihrer Eignung für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses geprüft (Stadt Burgdorf 2019). Einige dieser Flächen schieden auf Grund mangelnder Verfügbarkeit, zu geringer Flächengröße oder bedeutsamer Konflikte mit benachbarten Nutzungen (z. B. Wohnbebauung) aus. Nach dem Ausscheiden dieser Flächen wurden seitens der Stadt Burgdorf abgesehen von der in diesem Umweltbericht behandelten Variante drei anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht gezogen:

- Neubau auf der im Bebauungsplan 4-05 „Flachsfeld 2“ als Bolzplatz festgesetzten Fläche nordöstlich des Sport- und Schützenvereins: Hier konkurrieren ebenfalls mehrere Nutzungen, der bestehende Übungsbahn der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage sowie der bestehende Bolzplatz sollten ortsnahe erhalten bleiben. Für die Übungsbahn müsste ein neuer Standort gefunden werden, der Bolzplatz hätte zumindest deutlich in seiner Größe reduziert werden müssen.
- Hofstelle an der Hauptstraße direkt gegenüber dem Festplatz im Ortskern Schillerslage: Gegen diese Standortwahl spricht, dass es sich bei der Hofanlage um ortsbildprägende Gebäude handelt und sich eine Umnutzung aufwändig gestalten würde.
- Neu-/Umbau am bestehenden Standort Flachsfeld 15: Dieser Vorschlag hat sich ebenfalls u. a. auf Grund der beengten Platzverhältnisse sowie der Notwendigkeit einer Zwischenlösung für die Bauphase als zu aufwändig herausgestellt.

5 Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Es handelt sich bei der vorgesehenen Nutzung nicht um einen Störfallbetrieb.

6 Zusätzliche Angaben**6.1 Darstellung des Verfahrens und der Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung**

Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag (PGL 2014) sowie der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (LRP REGION HANNOVER 2013) stellen gute Datenquellen über die Bestandssituation der Schutzgüter im Untersuchungsraum dar. Hinsichtlich der bodenkundlichen Verhältnisse wurde die aktuelle Bodenkarte „BK 50“ zugrunde gelegt. Zusätzlich wurden vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt, um die Eingriffsregelung bearbeiten und artenschutzrechtliche Belange beurteilen zu können. In 2018 wurden aktuelle Erhebungen zu Biotopen sowie Brutvögeln durchgeführt.

Gravierende Kenntnislücken bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt nicht zu konstatieren.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Gemeinden haben die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die bei Umsetzung der Bebauungspläne auftreten können (§ 4c BauGB).

Der Fortbestand etwaiger Ausgleichs- und Ersatzflächen in der auf Bebauungsplanebene festgesetzten Art und Funktion ist dauerhaft sicherzustellen. Sollte auf diesen Flächen eine hiervon abweichende Nutzung erfolgen, so ist entsprechend nachzusteuern.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burgdorf soll den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Schillerslage bauplanungsrechtlich vorbereiten. Parallel befindet sich in der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungsplan Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ in der Aufstellung.

Das Planänderungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Schillerslage. Im Osten schließt das Gebiet mit der Straße Rapsfeld ab, im Westen wird es vom Alt Engenser Weg begrenzt. Nördlich des Gebietes befindet sich freie Feldflur. Derzeit wird der Standort landwirtschaftlich genutzt (Grünland-Einsaat).

Innerhalb des von der Nutzungsänderung betroffenen Gebiets dominieren Grünland-Einsaaten und somit Biotope von geringer Bedeutung. Wertvoller ist die am Rande des Planänderungsgebiets bestehende Ackerfläche mit gut ausgeprägter Wildkrautvegetation. Das Gebiet weist keine Brutvogelreviere auf und wurde während der 2018 erfolgten Brutvogelerfassung nur von wenigen Nahrungsgästen aufgesucht. Es ist daher von einer geringen Bedeutung für Brutvögel auszugehen.

Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Regenwasserversickerung.

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen verbunden:

- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der vorhandenen Biotope,
- Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Flächen, dadurch Verlust sämtlicher Bodenfunktionen
- die Verringerung der Grundwasserneubildung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses (nur bei weitgehender Ableitung des Niederschlagswassers)

Konkrete Maßnahmen zur Kompensation dieser Eingriffe in den Naturhaushalt sind auf Bebauungsplanebene zu planen und festzusetzen. Zur externen Kompensation sieht der parallel in der Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 4-06 vor, Wertpunkte vom Ökoko-Konto der Stadt Burgdorf abzubuchen.

IV Auswirkungen der Änderung des FNP und deren Abwägung

Das folgende Kapitel beschreibt die Auswirkungen der 62. Änderung des FNP auf die öffentlichen und privaten Belange, wie sie bereits in Kapitel I.4 aufgelistet wurden.

1 Auswirkungen auf die Umwelt und Abwägung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der FNP-Änderung auf verschiedene Bestandteile der Umwelt betrachtet und abgewogen. Als Abwägungshilfe wurden z.T. Gutachten erarbeitet, die sich z.B. mit dem Artenschutz oder dem Lärmschutz befassen.

1.1 Allgemeiner Klimaschutz

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans hat keinen direkten Einfluss auf den Klimaschutz.

1.2 Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1.2.1 Schutzgut Flora und Fauna

Mit der Realisierung der Planung werden die vorgefundenen Biotoptypen auf Dauer zerstört. Im Wesentlichen betrifft dies die Weidelandfläche, die eine nur geringe Bedeutung für Natur und Umwelt aufweist. In geringem Umfang wird auch ein Ackerstreifen überplant, in dem wertvollere Pflanzenarten festgestellt wurden. Der Eingriff wird entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsregelung sowohl innerhalb des Plangebiets als auch extern kompensiert (siehe Teil III: Umweltbericht).

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind erhebliche Beeinträchtigungen für die ansässigen Brutvögel nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den folgenden Jahren einzelne Bruten von Vögeln des Offenlands im Plangebiet möglich sind (z.B. Feldlerchen). Im Rahmen der Bebauungsplanung sind daher Bauzeitenregelungen zu treffen, um den Schutz der Offenlandarten zu gewährleisten.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.2 Schutzgut Fläche

Mit der Realisierung der Planung wird eine Fläche von etwa 3.000 m² erstmalig in Anspruch genommen. Dabei wird maximal eine Fläche von 2.100 m² versiegelt werden. Die verbleibende Fläche soll aufgewertet und als Kompensationsfläche hergestellt werden, um möglichst wenig externe landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen umwandeln zu müssen.

Die Flächennutzung ist langfristig angelegt und damit der Umwelt auf Dauer entzogen.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.3 Schutzgut Boden

Die Bodenfunktionen werden durch die Realisierung der Planung ganz oder zumindest teilweise zerstört. Insbesondere im überbaubaren Bereich wird eine Fläche von etwa 2.100 m² versiegelt. Während der Bauzeit kann es zudem zum Bodenauf- und -abtrag kommen, durch den die Bodenfunktion ggf. gestört werden kann. Die Eingriffe werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung berücksichtigt.

1.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht berührt.

Das Niederschlagswasser soll unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ingenieurgeologischen Gutachtens im nordwestlichen Plangebiet über flache Rigolen oder Mulden versickert werden. Bei Bedarf ist auch eine Ableitung des Niederschlagswassers über eine bestehende Verrohrung möglich (ggf. wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich).

Bei der Versickerung des Niederschlagswassers sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten, sofern entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Einträge von grundwassergefährdenden Stoffen ergriffen werden.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines klimatischen Ausgleichsraums, so dass hier kein besonderer Schutzbedarf gesehen wird. Erhebliche Veränderungen der klimatischen Situation am Standort sind nicht zu erwarten.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.2.6 Landschaft

Dem Landschaftsbild im Bereich der „Agrarlandschaft nordöstlich Schillerslage“ wird eine mittlere Bedeutung beigemessen (PGL 2014, S. 54). Ein besonderer Schutzbedarf wird hier nicht gesehen.

Mit der Realisierung des Feuerwehrhauses wird ein Teil der Agrarlandschaft überbaut. Da sich das Gebäude unmittelbar an die bestehende Siedlung anschließt und zur offenen Landschaft hin eingegrünt wird, sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Detailliertere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

1.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Im Rahmen der Vorbereitung für die Bauleitplanung wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt. Untersucht wurden hier zwei Varianten für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses, die sich ausschließlich in der Lage der Zufahrt unterscheiden (Alt Engenser Weg bzw. Rapsfeld). Die bestehende Bestandsbebauung wurde ebenso berücksichtigt wie eine mögliche Erweiterung des Ortsteils nördlich des Buchweizenfelds. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich mit einer Erschließung des Feuerwehrgerätehauses über das Rapsfeld keine negativen Auswirkungen auf die Bestandsbebauung ergeben. Auch eine weitere Wohnbauentwicklung nördlich des Buchweizenfelds bleibt möglich.

Eine detaillierte Diskussion der Ergebnisse sowie die Abwägung der Belange werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“ ausführlich erläutert.

1.5 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet und der näheren Umgebung bekannt. Falls während der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen entdeckt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

1.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Niederschlagswasser soll vor Ort, vorzugsweise im vom Bodengutachter empfohlenen nördlichen und nordwestlichen Bereich des Grundstücks versickert werden. Der Grundwasserflurabstand beträgt hier (Bohrungspunkte 8 und 9) zwischen 1,90 m und 2,50 m und ist daher für eine Versickerung vor Ort geeignet. Vom Bodengutachter wird eine Versickerung über vliesummantelte flache Rigolen oder Mulden mit einer maximalen Tiefe von 1,00 m empfohlen. Für die befestigte Hoffläche soll daher eine Muldenversickerung und für die Dachfläche eine Rigolen- oder Muldenversickerung vorgesehen werden.

Darüber hinaus steht im südöstlichen Bereich des Plangebiets, entlang der Fahrbahn der Straße „Rapsfeld“, eine Verrohrung zur Verfügung, die an einen nordöstlich befindlichen Graben angeschlossen ist. Diese Ableitungsmöglichkeit steht bei Bedarf zur Verfügung. Hier ist ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Entscheidung für eine der genannten Versickerungsmöglichkeiten erfolgt im Rahmen der konkreten Objektplanung.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehende Kanalisation abgeleitet.

1.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird auf Ebene der Bauleitplanung näher behandelt.

1.8 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen (wasserrechtl. Pläne, abfallrechtl. Pläne, immissionsschutzrechtl. Pläne)

Laut Landschaftsrahmenplan der Region Hannover bestehen für das Plangebiet keine Schutzabsichten. Andere Nutzungsansprüche ergeben sich hier ebenfalls nicht. Das Gebiet ist nicht Teil des regionalen Biotopverbunds.

Weitere Pläne, die das Plangebiet betreffen, sind nicht bekannt.

1.9 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität durch die Realisierung des Feuerwehrgerätehauses zu erwarten.

1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter

Wechselwirkungen treten insbesondere zwischen dem Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit und den übrigen Schutzgütern auf. Durch die oben bereits diskutierten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ergeben sich auch Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Menschen im Plangebiet und der näheren Umgebung. Insbesondere wird durch die Bodenversiegelung und Überbauung von Biotopen die Grundwasserneubildung und die örtliche Artenvielfalt beeinflusst. Damit ergeben sich auch Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner.

Wechselwirkungen, die über die dargestellten Aussagen aus den vorherigen Kapiteln hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

1.11 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, der Natura-2000-Gebiete, der umweltbezogenen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Mit der Planung werden keine Vorhaben zugelassen, die anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen sind.

2 Soziale Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen auf öffentliche und private Belange im Hinblick auf das soziale Gefüge in der Stadt untersucht.

2.1 Sozialgerechte Bodennutzung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.2 Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insb. auch Familien mit mehreren Kindern

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.3 Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.4 Anforderungen der Bevölkerungsentwicklung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.5 Soziale, gesundheitliche und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung

Mit einem Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Schillerslage kann dazu beitragen, dass die Freiwillige Feuerwehr attraktiver für neue Mitglieder wird. Während die Zustände im bestehenden Feuerwehrhaus sehr beengt sind und auch grundlegende Einrichtungen wie getrennte Duschen etc. fehlen, soll das neue Gebäude den aktuellen Ansprüchen an ein Feuerwehrgerätehaus genügen und somit attraktiver für Interessenten werden.

2.6 Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer

Insbesondere für die weiblichen Mitglieder und potentielle Interessentinnen ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu begrüßen. Neben getrennten Duschen wird es künftig auch getrennte Umkleidekabinen für Männer und Frauen geben.

2.7 Bildungswesen

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.8 Sport, Freizeit, Erholung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.9 Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

2.10 Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

3 Stadtplanerische Auswirkungen

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der Planung unter städtebaulichen Aspekten dargestellt und abgewogen.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

3.1 Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird der Ortsteil Schillerslage nur geringfügig weiterentwickelt. Der Siedlungskern wird um eine etwa 3.000 m² große Fläche erweitert. Negative Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

3.2 Baukultur

Das Ziel ist es, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses harmonisch in die umliegende Bebauung einzufügen. Dies wird über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan erfolgen.

3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege / Archäologische Bodendenkmalpflege

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

3.4 Erhaltenswerte Ortsteile, Straßen und Plätze

Das Plangebiet ist aufgrund seiner geringen Größe nicht geeignet, den Ortsteil oder den Straßenzug nachhaltig zu prägen. Mit dem bestehenden Feuerwehrstandort direkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

3.5 Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Ziel ist es, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses harmonisch in die umliegende Bebauung einzufügen. Dies wird über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan erfolgen.

4 Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Im folgenden Kapitel werden die ökonomischen, finanziellen und fiskalischen Auswirkungen, die sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans ergeben, untersucht und abgewogen.

4.1 Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.2 Auswirkungen auf die Grundstückswerte

Es wird nicht erwartet, dass sich die Grundstückswerte aufgrund des Neubaus der Feuerwehr Schillerslage verändern.

4.3 Anforderungen an kostensparendes Bauen

Dieser Belang wird durch die Flächennutzungsplanung nicht berührt.

4.4 Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.5 Wirtschaft einschl. der mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.6 Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Da die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig auf dem Grundstück untergebracht werden können, wird eine externe Kompensation außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Der Grunderwerb für die Fläche im Änderungsbereich des FNP ist bereits durch die Stadt gesichert. Eine betriebliche Notlage ergibt sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme

nicht, da der vorherige Eigentümer das gesamte Flurstück, aus dem die Fläche für die Feuerwehr herausgeteilt wurde, veräußert hat.

4.7 Forstwirtschaft

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

4.8 Aspekte des kommunalen Haushalts

Die Haushaltsmittel für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses sind bereits eingestellt und stehen in den kommenden Jahren zur Verfügung.

5 Auswirkungen auf die Infrastruktur

5.1 Post- und Telekommunikationswesen

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.2 Versorgung, insb. mit Energie und Wasser

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.3 Entsorgung, insb. Abwasser und Abfall

Die Belange der Entsorgung von Abwasser werden im Rahmen der Bebauungsplanung detailliert behandelt.

5.4 Personenverkehr

Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen an der bestehenden Erschließung vorgenommen, so dass dieser Belang nicht berührt wird.

5.5 Güterverkehr

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.6 Mobilität der Bevölkerung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.7 Sonstige Verkehrsarten

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

5.8 Sonstige technische Infrastrukturvorhaben

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6 Weitere Auswirkungen

In diesem Kapitel werden die Auswirkungen dargestellt, die keinem der vorherigen Themen zugeordnet werden können.

6.1 Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen, die durch die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses entstehen, untersucht. Insbesondere wurde die südwestlich und südlich angrenzende Wohnbebauung sowie die langfristig geplante Wohnbauentwicklung nördlich des Buchweizenfelds berücksichtigt.

In Kapitel IV.1.4 werden die Ergebnisse des Schallgutachtens in Kürze erläutert. Die detaillierten Ergebnisse werden im Rahmen des Bebauungsplans erläutert und abgewogen.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

6.2 Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (u.a. Brand- und Katastrophenschutz)

Mit der Planung eines neuen Feuerwehrgerätehauses verbessern sich die Bedingungen der Ortsfeuerwehr Schillerslage immens. Mögliche Gefahrensituationen, die aufgrund der Enge am alten Standort vorherrschten, werden bei dem Neubau vermieden. Der Neubau wird den heute geltenden Anforderungen an ein Feuerwehrgerätehaus angepasst, damit auch die Bevölkerung im Alarmfall bestens geschützt ist.

6.3 Sicherung von Rohstoffvorkommen / sonstige Belange des Bergbaus

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.4 Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.5 Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Burgdorf sieht für den Änderungsbereich keine Entwicklungsoptionen vor. Langfristig wird westlich des Änderungsbereichs eine Wohnbauentwicklung (Nördlich Buchweizenfeld) als Potential gesehen, sofern eine Entwicklung am Hornweg ausgeschlossen wird.

Der bestehende Standort der Feuerwehr befindet sich gegenüber dem neu geplanten Standort. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Ortsteils entstehen.

6.6 Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.7 Kleintierhaltung

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.8 Belange von Nachbargemeinden

Dieser Belang wird durch die Planung nicht berührt.

6.9 Vorrang der Innenentwicklung

Die Fläche für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses befindet sich im Außenbereich. Wie im Kapitel II.1.1 bei der Erläuterung der Standortalternativen dargestellt, eignen sich keine Innenbereichsflächen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandorts bzw. sind für die Stadt nicht verfügbar. Die Inanspruchnahme einer Außenbereichsfläche ist daher – auch aufgrund des dringenden Bedarfs eines Neubaus – gerechtfertigt.

V Verfahren

1 Verfahrenswahl

Das Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplan 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“ durchgeführt.

2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden, Stellungnahmen

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.10. bis 11.11.2019 eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Fassung des Vorentwurfs vom 21.08.2019 statt. Im Zuge dieser Auslegung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 35 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen eingereicht:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Zweckverband Abfallwirtschaft
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
- Avacon AG Prozesssteuerung
- htp GmbH
- Finanzamt Burgdorf
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Bischöfliches Generalvikariat
- Kirchenkreisamt Burgdorfer Land
- Stadt Lehrte

Folgende Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange teilten durch schriftliche Stellungnahme mit, dass keine Anregungen oder Hinweise geltend gemacht werden:

- Handwerkskammer Hannover
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg
- Harzwasserwerke
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Erdgas Münster GmbH (nowega GmbH)
- Tennet TSO GmbH
- EWE Netz GmbH
- Stadtwerke Burgdorf GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Polizeiinspektion Burgdorf
- Stadt Burgwedel
- Gemeinde Isernhagen
- Gemeinde Uetze
- Samtgemeinde Wathlingen
- Realverband Burgdorf
- Naturschutzbeauftragter der Region Hannover

Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

Nr. 1: Region Hannover (vom 01.11.2019)

„Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.

Bodenschutz:

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Zum Naturschutz:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde inzwischen fertiggestellt und dem Entwurf beigelegt.

Zum Bodenschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Änderung an der Planzeichnung oder Begründung ist nicht notwendig.

Zur Regionalplanung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung an der Planzeichnung oder Begründung ist nicht notwendig.

Nr. 2: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (vom 21.10.2019)

„von den oben genannten Bauleitverfahren ist die Flurbereinigung Burgdorf-Nord betroffen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der Flurbereinigungsplan derzeit aufgestellt und in Kürze bekannt gegeben wird. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets können Sie der beigelegten Gebietskarte entnehmen.

Alle Flächen des Flurbereinigungsgebietes und damit auch Flächen des Vorhabens unterliegen gemäß § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes einer zeitweiligen Einschränkung des Eigentums. Demzufolge ist gemäß § 34 Abs.1 Nr.2 FlurbG vor Baubeginn die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen.

Die in den beiden Bauleitverfahren überplante Fläche wird der Stadt Burgdorf im Neube-stand entsprechend der bereits getroffenen Plan- und Abfindungsvereinbarung zugeteilt. Daher sind für die Umsetzung des Vorhabens unbedingt die Flurstückgrenzen des Neuen Bestandes anzuhalten. Die oben genannte Vereinbarung berücksichtigt bereits die ge-plante Nutzungsänderung und die Bebauungsabsicht.

Sollte auf dem als Grünfläche ausgewiesenen Flächenanteil eine Bepflanzung vorgesehen sein, bitte ich um Überlassung eines Pflanzplanes, um eine Wertbeeinflussung der an-grenzenden Ackerfläche ausschließen zu können.

[...]

Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange sind weder Anregungen noch be-denken vorzutragen."

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Wie korrekt dargestellt, werden die Belange, die sich aus dem Flurbereinigungsverfahren ergeben, bei der Auf-stellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Ein Pflanzplan für die herzustellenen Kom-pensationsflächen wird dem Amt für regionale Landesentwicklung zur Kenntnis übermit-telt.

Eine Änderung an der Planzeichnung oder Begründung ist nicht notwendig.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.03. bis 03.04.2020 eine öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen in der Fassung des Entwurfs vom 20.01.2020 statt. Im Zuge dieser Auslegung wurden keine Stellungnah-men eingereicht.

2.4 Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wur-den insgesamt 35 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen eingereicht:

- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Zweckverband Abfallwirtschaft
- Avacon AG
- Finanzamt Burgdorf
- LGLN RD Hameln-Hannover – Katasteramt

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Bischöfliches Generalvikariat
- Kirchenkreisamt Burgdorfer Land
- Stadt Burgwedel
- Realverband Burgdorf

Folgende Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange teilten durch schriftliche Stellungnahme mit, dass keine Anregungen oder Hinweise geltend gemacht werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Handwerkskammer Hannover
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Fuhrberg
- Wasserverband Nordhannover
- Harzwasserwerke
- Wasserverband Peine
- ExxonMobile Production Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland Services GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- EWE Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone Kabel-Deutschland GmbH
- htp GmbH
- Polizeiinspektion Burgdorf
- Gemeinde Isernhagen
- Stadt Lehrte
- Samtgemeinde Wathlingen

Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

Nr. 1: Region Hannover (25.03.2020)

„Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Regionalplanung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Zum Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen und Maßnahmen für das Plangebiet wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ im Parallelverfahren festgesetzt und erläutert. Die Einhaltung der Regelungen des § 44 BNatSchG werden darüber sichergestellt.

Zur Regionalplanung:

Die Bestätigung, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wird begrüßt.

Nr. 2: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (12.03.2020)

„... wie Sie meinem Schreiben vom 21.10.2019 entnehmen können ist das Flurbereinigungsverfahren Burgdorf-Nord von Ihren Planungen betroffen. Die dort ergangenen Hinweise sind auch weiterhin zu beachten. Informationen zum Flurbereinigungsgebiet und geplanten Verfahrensablauf können Sie der Gebietskarte bzw. dem Verfahrenssteckbrief entnehmen.“

Bitte beachten Sie, dass der Flurbereinigungsplan vorgelegt wurde aber noch nicht rechtskräftig ist und somit auch weiterhin gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Flurbereinigungs-gesetz vor Baubeginn die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen ist.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser ist in Kapitel V.2.2 dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Änderungen an der Planung ergeben sich aus den Stellungnahmen nicht. Der mit Schreiben vom 21.10.2019 gewünschte Pflanzplan wurde dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser inzwischen übermittelt.

Nr. 3 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (31.03.2020)

„... auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Aufstellung des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans werden keine Vorhaben ermöglicht, die eine Höhe von 20 m überschreiten. Hierzu wurde eine Höhenfestsetzung von 66 m über NN (entspricht etwa 9,00 m Gebäudehöhe) getroffen. Vor der Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses, bei denen eine Fläche von ca. 200 m² erreicht wird, wird das Referat 226 der Bundesnetzagentur beteiligt. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“ aufgenommen.

Nr. 4: Stadtwerke Burgdorf GmbH (27.02.2020)

„... gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Vorhandene Versorgungsleitungen bitten wir zu beachten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen bitten wir Sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen."

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Änderungen an der Planung ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Nr. 5: Naturschutzbeauftragter, Region Hannover (26.02.2020)

„... ich habe keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Aber bitte gebt den Schwalben und Mauerseglern die Möglichkeit zum Brüten in Form von Nisthilfen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung weiter geprüft. Änderungen an der Planung ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

VI Quellenverzeichnis

AMT 2018: Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burgdorf/Schillerslage, Isernhagen, April 2018.

ISM 2018: Ingenieurbüro Schütte und Dr. Moll, Ingenieurgeologisches Gutachten – Neubau Feuerwehrhaus – Burgdorf/Schillerslage, Isernhagen, Juni 2018.

PGL 2014: Planungsgruppe Landschaftspflege, Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet Burgdorf, Juni 2014.

PGL 2018: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan 4-6 „Feuerwehr Schillerslage“, Hannover, November 2018.

Region Hannover 2016: Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover 2016, Hannover, August 2016, verfügbar: < <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Planen,-Bauen,-Wohnen/Raumordnung-Regionalentwicklung/Regionalplanung/RROP-2016/Unterlagen-zum-RROP-2016>>.

Stadt Burgdorf 2010: Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept, Burgdorf, Oktober 2010.

Referenzliste zum Umweltbericht

Literatur und sonstige Quellen

ACKERS PARTNER STÄDTEBAU (2010): Integriertes Stadtentwicklungskonzept und Innenstadtkonzept Burgdorf. Stadt Burgdorf (Hrsg.), 200 S.

AMT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2018): Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burgdorf/Schillerslage. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Isernhagen, April 2018.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope, Stand Juli 2016. Natursch. u. Landschaftspfl. in Nds., H. A/4, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2018): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen - Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Nds. 32. Jg., Nr.1, S. 1-60, Hannover; korrigierte Fassung v. 20.09.2018

ELBRACHT, J., MEYER, R. & E. REUTER (2007): Hydrogeologische Räume und Teilräume in Niedersachsen. – Geoberichte, Heft 3, 117 S., Hannover.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24(1), S. 1-76.

INGENIEURBÜRO SCHÜTTE UND DR. MOLL (2018): Ingenieurgeologisches Gutachten: Neubau Feuerwehrhaus Burgdorf-Schillerslage, Alt Engenser Weg/Rapsfeld. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Isernhagen, Juni 2018.

62. Änderung des FNP „Feuerwehr Schillerslage“

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, S. 180 - 260.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019a): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Bodenkunde, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3> /, aufgerufen am 22.10.2019.

LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019b): NIBIS-Kartenserver - Niedersächsisches Bodeninformationssystem: Hydrogeologie, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, aufgerufen am 23.10.2019.

LRP REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. – 9. Völlig überarbeitete Auflage. Hannover, 82 S.

PGL -PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (2014): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag Burgdorf. - Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Hannover, Juni 2014.

PGL -PLANUNGSGRUPPE LANDESPFLEGE (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“, Stadt Burgdorf. – Auftraggeber: Stadt Burgdorf, Hannover, November 2018.

RROP REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2016.

SCHNITTSTELLE BODEN & BAADER KONZEPT GMBH (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Studie im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 69 S.

Gesetze und Vorschriften

BAUGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BBodSCHG (2017): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BBodSCHV (2017): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).

BIMSCHG (2019): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

VI Quellenverzeichnis

16. BImSchV (2015): Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).

BNatSchG (2019): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

DIN 18005-1: Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Ausgabedatum Juli 2002.

NAGBNatSchG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010. - Nds. GVBl. 2010, 104

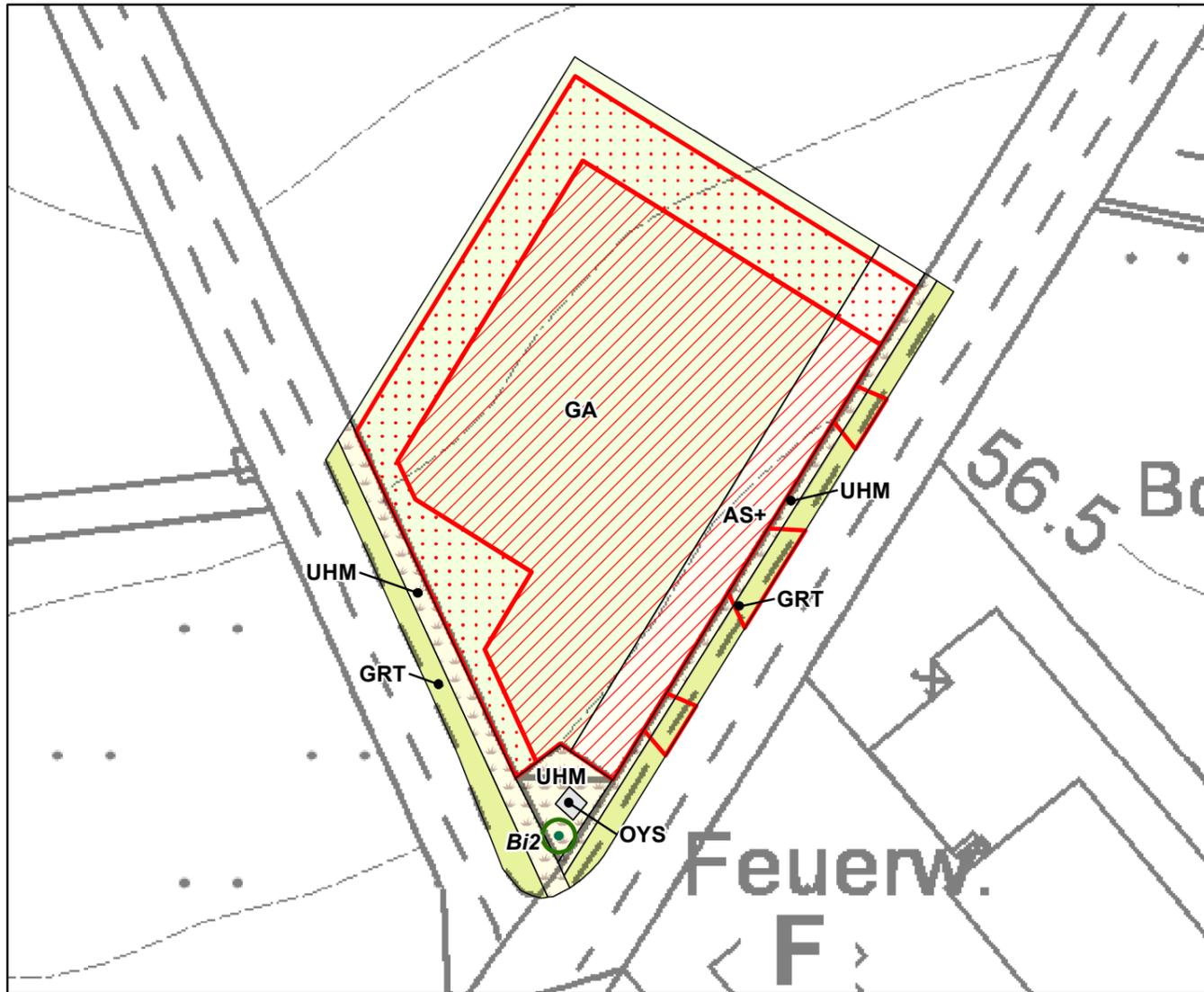
NBodSchG (2018): Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66).

NWG (2019); Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88).

WHG (2019): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

VII Anhang

Karte 1: Bestands- und Konfliktplan



Biotoptypen

- Einzelbaum
Baumart:
Bi Birke
Altersstrukturtypen:
2 Schwaches bis mittleres Baumholz,
40-100 Jahre

GA Grünland-Einsaat

GRT Trittrassen

UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur
mittlerer Standorte

AS Sandacker
Zusatzmerkmal:
+ Acker bzw. Ackerränder mit gut
ausgeprägter Wildkrautvegetation

OYS Sonstiges Bauwerk

Planung

- Grünfläche
- Bebauung
- Zufahrt

Auftraggeber	Stadt Burgdorf, Stadtplanungsabteilung
Projekt	Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4-06 „Feuerwehr Schillerslage“, Stadt Burgdorf
Karte 1	Bestands- und Konfliktplan
Maßstab	1:750

Hannover, den 10.12.2019 gezeichnet: K. Becker

Änderungen	Datum	Name

Geobasisdaten: ©2014 LGLN
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersäch-
sischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.